



Brüssel, den 30. Juni 2015
(OR. en)

10414/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0268 (COD)**

ENT 127
ENV 444
MI 431
CODEC 964

VERMERK

Absender: Vorsitz/Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10077/15 ENT 119 ENV 426 MI 405 CODEC 899 IA 8

Nr. Komm.dok.: 13690/14 ENT 208 ENV 790 MI 710 CODEC 1898 + ADD 3

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte
– Ergebnis der Beratungen des AStV

Die Delegationen erhalten anbei den Text des eingangs genannten Vorschlags für eine Verordnung in der vom AStV am 30. Juni 2015 geänderten und gebilligten Fassung als Grundlage der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ *Stellungnahme vom 18. Februar 2015, ABl. L ...*

² *ABl. L ...*

- (1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne innere Grenzen, innerhalb dessen der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital garantiert werden muss. Zu diesem Zweck wurden in der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ Maßnahmen für die Verringerung der Luftverschmutzung durch Motoren festgelegt, die zum Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte bestimmt sind. Es ist angezeigt, Anstrengungen zur Entwicklung und zum Funktionieren des Binnenmarktes der Union fortzusetzen.
- (2) Der Binnenmarkt sollte auf transparenten, einfachen und einheitlichen Vorschriften aufbauen, die Rechtssicherheit und Klarheit bieten, woraus Unternehmen wie Verbraucher gleichermaßen Nutzen ziehen können.
- (3) Um deren Annahme zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurde für die Rechtsvorschriften der Union für die Typgenehmigung von Motoren ein neuer Regelungsansatz eingeführt. Diesem Ansatz zufolge legt der Gesetzgeber die Grundregeln und -sätze fest und ermächtigt die Kommission, für weitere technische Einzelfragen delegierte Rechtsakte **und Durchführungsrechtsakte** zu erlassen. Als materielle Anforderungen sollten daher in dieser Verordnung nur grundlegende Vorschriften hinsichtlich der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel festgelegt werden, und der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die technischen Spezifikationen in delegierten Rechtsakten **und Durchführungsrechtsakten** festzulegen.
- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde bereits ein Regelungsrahmen für die Genehmigung und die Marktüberwachung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen geschaffen. Wegen der Ähnlichkeit der Sachgebiete und der positiven Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 könnten etliche der in dieser Verordnung begründeten Rechte und Pflichten auch für nicht für den Straßenverkehr bestimmte **mobile** Maschinen und Geräte in Erwägung gezogen werden. Es ist jedoch wesentlich, dass ein gesonderter Satz von Regeln erlassen wird, um die besonderen Anforderungen an für den Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte bestimmte Motoren in vollem Umfang zu berücksichtigen.

³ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (Abl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Abl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

(4a) In der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen in Bezug auf die Konstruktion und den Bau von in den Verkehr gebrachten Maschinen und Geräten zur Verbesserung von deren Sicherheit festgelegt. In dieser Richtlinie sind jedoch keine Anforderungen in Bezug auf Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel für Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eingebaut sind, festgelegt. Für Hersteller von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten sollten daher bestimmte spezifische Anforderungen festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass der Einbau solcher Motoren in solche Maschinen und Geräte so erfolgt, dass er sich nicht nachteilig auf das Emissionsverhalten des Motors in Bezug auf gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel des Motors auswirkt. In Bezug auf nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, in die ein Motor eingebaut wird oder eingebaut worden ist, bedarf es zudem der Festlegung bestimmter Pflichten betreffend Aspekte der Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel solcher Motoren, um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte für Motoren gewährleisten zu können.

(5) Diese Verordnung sollte konkrete Anforderungen in Bezug auf Emissionsgrenzwerte und EU-Typgenehmigungsverfahren für Motoren enthalten, die zum Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte bestimmt sind. Die Hauptelemente der einschlägigen Festlegungen der Verordnung basieren auf den Ergebnissen der von der Kommission durchgeföhrten Folgenabschätzung vom 20. November 2013, in deren Rahmen verschiedene Optionen analysiert wurden, indem man die möglichen Vor- und Nachteile in wirtschaftlicher, ökologischer, sicherheitstechnischer und gesellschaftlicher Hinsicht gegenüberstellte. In diese Analyse waren sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte einbezogen. Nach einem Vergleich der verschiedenen Optionen wurden die bevorzugten Optionen ermittelt und als Ausgangspunkt für die vorliegende Verordnung ausgewählt.

⁵ **Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Abl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).**

- (6) [...] Diese Verordnung [...] sollte harmonisierte Vorschriften für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festlegen, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Zu diesen Zwecken sollten neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen und zu gewährleisten, dass eine Annäherung an die politischen Konzepte der Union für den Straßenverkehr stattfindet, damit die Luftqualitätsziele der Union erreicht werden und die Emissionen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten verringert werden; im Ergebnis sollte der Anteil der Emissionen von Maschinen besser ihrer Zahl im Vergleich zu den Emissionen von Straßenfahrzeugen entsprechen. Der Anwendungsbereich des Unionsrechts in diesem Gebiet sollte erweitert werden, um die Harmonisierung der Märkte auf der Ebene der [...] Union und des Weltmarkts zu verbessern und das Risiko von Marktverzerrungen so weit wie möglich zu verringern. Darüber hinaus [...] sollte mit dieser Verordnung der gegenwärtige Rechtsrahmen vereinfacht werden, einschließlich im Wege von Maßnahmen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, und die allgemeinen Bedingungen für die Durchsetzung, insbesondere der Regeln über die Marktüberwachung, [...] sollten verbessert werden.
- (7) Die Anforderungen an Motoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte und Hilfsmotoren für Personen- und Güterkraftfahrzeuge sollten sich nach den Grundsätzen richten, die in der Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2002 mit dem Titel "Aktionsplan ,Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“ niedergelegt sind.

- (8) Im siebten allgemeinen Umweltaktionsprogramm der EU, angenommen durch den Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, wurde erneut darauf hingewiesen, dass sich die Union auf die Erreichung einer Luftqualität, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat und keine entsprechenden Gefahren verursacht, geeinigt hat. Im Recht der Union wurden geeignete Grenzwerte für die Luftqualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit und insbesondere von sensiblen Personen sowie für nationale Emissionsobergrenzen festgelegt⁷. Im Anschluss an ihre Mitteilung vom 4. Mai 2001, mit der das Programm "Saubere Luft für Europa" (Clean Air For Europe — CAFE) eingerichtet wurde, hat die Kommission am 21. September 2005 eine weitere Mitteilung mit dem Titel "Thematische Strategie zur Luftreinhaltung" verabschiedet. Eine der Aussagen in dieser thematischen Strategie ist, dass zur Erreichung der Luftqualitätsziele der [...] **Union** die Emissionen des Verkehrssektors (Luftverkehr, Seeverkehr und Landverkehr), der privaten Haushalte und des Energie-, Agrar- und Industriesektors weiter gesenkt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte die Aufgabe der Verringerung der Emissionen von Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte [...] eingebaut sind, als Teil einer Gesamtstrategie angegangen werden. Die Grenzwerte der Stufe Euro V sind eine der Maßnahmen zur Verringerung der **gegenwärtig** von Fahrzeugen im [...] Betrieb ausgestoßenen Emissionen von Luftschaadstoffen wie z. B. Partikeln oder von Ozonvorläuferstoffen wie Stickoxiden (NOx) und Kohlenwasserstoffen.
- (9) Am 12. Juni 2012 hat die Weltgesundheitsorganisation [...] durch ihr Internationales Krebsforschungszentrum [...] die Auspuffgase von Dieselmotoren neu als krebserzeugend für Menschen (Gruppe 1) eingestuft, und zwar auf der Grundlage ausreichender Nachweise, denen zufolge das Einatmen mit einem erhöhten Lungenkrebsrisiko verbunden ist.

⁶ *Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).*

⁷ *Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (Abl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1); Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Abl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).*

- (10) Um die Ziele der Union für die Luftqualität zu erreichen, sind fortwährende Bemühungen zur Senkung von Emissionen von Motoren erforderlich. Deshalb sollen die Hersteller klare Informationen über die künftigen Emissionsgrenzwerte und einen angemessenen Zeitrahmen für deren Erzielung und die notwendigen technischen Entwicklungen erhalten.
- (11) Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten muss berücksichtigt werden, wie sie sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte und Hersteller auswirken, welche direkten und indirekten Kosten den Unternehmen durch sie entstehen und welchen Nutzen in Form von Innovationsanreizen, Verbesserung der Luftqualität, Senkung der Gesundheitskosten und Erhöhung der Lebenserwartung sie bringen.
- (12) Auf die Emissionen von Verbrennungsmotoren nicht für den Straßenverkehr bestimmter mobiler Maschinen und Geräte entfällt ein großer Teil der anthropogenen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe. Motoren, die einen erheblichen Anteil der Luftverschmutzung an Stickoxiden [...] und Partikelmaterie [...] verursachen, sollten von den neuen Regeln über Emissionsgrenzwerte erfasst werden.
- (13) Emissionen, die bisher nicht geregelt sind und die infolge eines verstärkten Einsatzes neuartiger Kraftstoffe, neuer Motorentechnik und neuer emissionsmindernder Einrichtungen Bedeutung erlangen können, sollte die Kommission im Auge behalten. [...] **Erforderlichen-falls sollte die** Kommission [...] dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Regelung dieser Emissionen vorlegen.
- (14) Es ist angezeigt, die Einführung mit alternativen Kraftstoffen betriebener Fahrzeuge zu fördern, weil ihr Ausstoß von NOx und luftverunreinigenden Partikeln niedriger sein kann. Um bei den Emissionen sowohl Methan als auch andere Kohlenwasserstoffe zu berücksichtigen, sollten folglich Grenzwerte für die Kohlenwasserstoffe insgesamt angepasst werden.
- (15) Um für die Begrenzung der Emissionen von Kleinstpartikeln (mit einer Größe von 0,1 µm und kleiner) zu sorgen, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, zusätzlich zum derzeit verfolgten Partikelmasseansatz auch einen Partikelzahlansatz zu verfolgen. Der Partikelzahlansatz sollte auf den Ergebnissen des Programms der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zur Partikelmessung [...] basieren und mit den bestehenden anspruchsvollen Umweltschutzz Zielen in Einklang stehen.

- (16) Um diese Umweltschutzziele zu erreichen, ist es zweckmäßig, darauf hinzuweisen, dass die Grenzwerte für die Partikelzahl den Bestleistungen, die zurzeit mithilfe der besten verfügbaren Technologie für Partikelfilter erzielt werden, wahrscheinlich entsprechen werden.
- (17) Die Kommission sollte weltweit harmonisierte Prüfzyklen für die Prüfverfahren übernehmen, auf denen die Verordnungen über die EU-Typgenehmigung in Bezug auf Emissionen aufbauen. Des Weiteren sollte die Anwendung tragbarer Emissionsmesssysteme zur Überwachung der Emissionen im tatsächlichen Betrieb erwogen werden.
- (18) Um die im realen Betrieb abgegebenen Emissionen besser zu überwachen und das Verfahren im Hinblick auf die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Motoren vorzubereiten, sollte eine Prüfmethode zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an das Emissionsverhalten auf der Grundlage des Einsatzes tragbarer Emissionsmesssysteme in einem angemessenen zeitlichen Rahmen angenommen werden.
- (19) Das einwandfreie Arbeiten der Abgasnachbehandlungssysteme ist vor allem bei NOx eine Grundvoraussetzung für die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte. In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen erlassen werden, die gewährleisten, dass **Abgasnachbehandlungssysteme**, die mit einem **sich verbrauchenden oder nicht rückgewinnbaren Medium** arbeiten, ordnungsgemäß funktionieren.

(19a) Tragbare Feuerlöschpumpen sind unverzichtbare Geräte in bestimmten Notfallsituationen, in denen Löschwasser nicht über ein Rohrleitungssystem herangeführt werden kann. Der Einbau von Abgasnachbehandlungssystemen in Motoren für diese Geräte würde deren Gewicht und Betriebstemperatur so weit erhöhen, dass sie eine Gefahr für den Bediener darstellen würden und unmöglich mit den Händen getragen werden könnten. Daher sollten tragbare Feuerlöschpumpen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

(19b) An einem Motor vorgenommene Veränderungen wie die Deaktivierung seines Abgasnachbehandlungssystems oder die Erhöhung seiner Leistung können schwerwiegende Auswirkungen auf das Emissionsverhalten und die Dauerhaltbarkeit haben. Juristische Personen, die solche Veränderungen vornehmen, sollten daher für die Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte verantwortlich sein.

- (20) Motoren, die den in dieser Verordnung festgelegten neuen Vorschriften über Emissionsgrenzwerte und EU-Typgenehmigungsverfahren entsprechen und unter diese fallen, sollten für das Inverkehrbringen in den Mitgliedstaaten zugelassen werden; diese Motoren sollten keinen weiteren nationalen Emissionsvorschriften unterliegen. Bei der Erteilung von Genehmigungen sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Identifizierung der gemäß der jeweiligen EU-Typgenehmigung produzierten Motoren ergreifen.
- (21) In begrenzter Zahl sollten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, um den besonderen Bedürfnissen der Streitkräfte, logistischen Einschränkungen, der praktischen Erprobung von Prototypen und dem Einsatz von **nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen** Maschinen und Geräten in explosionsfähigen Atmosphären Rechnung zu tragen.
- (21a) Motoren für die Ausfuhr und für den Einsatz durch die Streitkräfte sollten nicht den in dieser Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerten unterliegen. Zur Unterscheidung solcher Motoren von Motoren, die diesen Emissionsgrenzwerten unterliegen, sollten jedoch in bestimmten Fällen Kennzeichnungen vorgeschrieben sein.
- (21b) Um logistischen Einschränkungen Rechnung zu tragen und einen bedarfsorientierten Fertigungsablauf zu ermöglichen sowie zur Vermeidung von überflüssigen Kosten und Verwaltungsaufwand sollten Hersteller die Erlaubnis erhalten, mit Zustimmung des Originalgeräteherstellers Motoren getrennt von ihren Abgasnachbehandlungssystemen zu liefern.
- (21c) Manche nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte werden unter extremen Bedingungen eingesetzt, die eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben bedeuten, oder unterliegen sehr anspruchsvollen technischen Anforderungen. Angesichts dieser besonderen Umstände und der vergleichsweise geringen Zahl von Motoren, die in solchen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten eingebaut sind, sollten für Motoren zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen und zum Einsatz in Transportfahrzeugen für Rettungsboote bestimmte Ausnahmen hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwertanforderungen vorgesehen werden.
- (21d) Um die durch Motorenhersteller durchgeführten praktischen Erprobungen, die Teil des Motorentwicklungsverfahrens sind, zu ermöglichen, sollte in dieser Phase das vorübergehende Inverkehrbringen von Motoren, für die keine EU-Typgenehmigung erteilt wurde, erlaubt werden. Ebenso sollten für die Zwecke der praktischen Erprobung von Prototypen Ausnahmegenehmigungen für das vorübergehende Inverkehrbringen möglich sein.

- (21e) Um langfristigen Projekten im Eisenbahnsektor, die hohe Investitionen erfordern, Rechnung zu tragen, sollte gemäß der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft für Motoren, die zu einem Projekt gehören, das vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung begonnen wurde und sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Entwicklung befindet, eine Ausnahmegenehmigung vorgesehen werden.
- (21f) Technische Innovationen in Bezug auf das Emissionsverhalten von Motoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte sollten auf keinen Fall durch Anforderungen beeinträchtigt werden, die in den derzeit bestehenden Verwaltungsverfahren zur Typgenehmigung nicht vorgesehen sind. Es ist daher erforderlich, bestimmte Ausnahmen und Regelungen für Motoren, bei denen neue Techniken oder neue Konzepte zur Anwendung kommen, zuzulassen.
- (21g) Originalgerätehersteller, die weniger als 100 Maschinen pro Jahr herstellen, stehen vor beträchtlichen Herausforderungen, wenn sie ihre Produktpalette innerhalb des Standard-Übergangszeitraums neu konzipieren müssen. Diese Hersteller sind normalerweise KMU, die eine begrenzte Konstruktionskapazität haben und Informationen über Motoren zukünftiger Stufen oft später als andere Originalgerätehersteller erhalten. Das ist insbesondere bei Herstellern von Maschinen für die Landwirtschaft der Fall; für KMU mit einer jährlichen Gesamtproduktion von weniger als 100 Einheiten pro Jahr stellt der Übergang zu Emissionsgrenzwerten der Stufe V eine ernste strukturelle Herausforderung dar. Daher sollte Originalgeräteherstellern mit einer jährlichen Gesamtproduktion von weniger als 100 Einheiten pro Jahr eine Verlängerung der Übergangsregelung gewährt werden.
- (21h) Das Inverkehrbringen von Motoren, die bereits in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten eingebaute Motoren ersetzen sollen und die niedrigere Emissionsgrenzwerte als die in dieser Verordnung festgelegten einhalten, sollte gestattet werden, damit Motorenhersteller ihre Gewährleistungspflichten erfüllen können und sichergestellt wird, dass solche Motoren in ausreichender Menge auf dem Markt verfügbar sind.
- (21i) Nach aktuellen Schätzungen müssen im baltischen Eisenbahnnetz zwischen 2016 und 2025 ungefähr 150 Lokomotiven ersetzt werden. Auf dem EU-Markt sind keine für das baltische 1520-mm-Eisenbahnnetz geeigneten Lokomotiven mit Hochleistungsmotoren verfügbar. Maßgeschneiderte Lösungen würden die Kosten für die neue Lokomotive deutlich in die Höhe treiben und Eisenbahnunternehmen davon abhalten, ihre Flotten zu erneuern. Um die Ökologisierung des Eisenbahnsektors in den baltischen Staaten zu erleichtern und zu beschleunigen und den Einsatz der besten derzeit auf dem Markt verfügbaren Technik zu fördern, sollte für diese Lokomotiven im baltischen Eisenbahnnetz eine zeitweilige Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

- (22) [...] Durch diese Verordnung [...] sollten den nationalen Behörden Pflichten in Bezug auf die Marktüberwachung auferlegt werden, die spezifischer sind als die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸.
- (23) Um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion, das einen der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungsverfahrens darstellt, richtig verwirklicht worden ist und ordnungsgemäß funktioniert, sollten die Hersteller regelmäßig durch die benannte zuständige Behörde oder einen dafür benannten und ausreichend qualifizierten technischen Dienst überprüft werden.
- (24) Die Union ist eine Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens [...] über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958").
- (25) Folglich sollten Genehmigungen, die gemäß UNECE-Regelungen und deren Änderungen, denen die Union zugestimmt hat oder denen sie in Anwendung des Beschlusses 97/836/EG des Rates⁹ beigetreten ist, erteilt wurden, als gleichwertig mit EU-Typgenehmigungen anerkannt werden, die gemäß dieser Verordnung erteilt wurden. Dementsprechend sollte die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, welche UNECE-Regelungen auf EU-Typgenehmigungen angewendet werden.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

⁹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

- (26) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ ausgeübt werden.
- (27) Im Hinblick auf die Ergänzung dieser Verordnung durch weitere technische Einzelheiten sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf [...] die Übereinstimmung der Produktion, die gesonderte Lieferung des Abgasnachbehandlungssystems eines Motors, Motoren für die Einsatzerprobung, Motoren für den Einsatz in explosionsfähigen Atmosphären, die Gleichwertigkeit von EU-Typgenehmigungen für Motoren, Informationen für Originalgerätehersteller und Endnutzer [...] und Vorgaben für technische Dienste und deren Bewertung [...] zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf Ebene der Experten aus den Mitgliedstaaten — durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (29) Um den weiteren Fortschritt und die jüngsten Erkenntnisse in den Bereichen Forschung und Innovation zu berücksichtigen, ist es angemessen, bei Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eingebaut sind, das weitere Potenzial zur Verringerung von Schadstoffemissionen zu ermitteln. Diese Bewertung sollte sich auf diejenigen Motorenklassen konzentrieren, die zum ersten Mal [...] in den Anwendungsbereich der Verordnung [...] fallen, sowie auf diejenigen, deren Emissionsgrenzwerte in dieser Verordnung nicht geändert werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (30) Im Interesse von Klarheit, Berechenbarkeit, logischer Kohärenz und Vereinfachung sowie zur Verminderung der Belastung der Motorenhersteller **und der Hersteller von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen** Maschinen und Geräten sollte diese Verordnung lediglich eine begrenzte Zahl von Umsetzungsphasen zur Einführung neuer Emissionsgrenzwerte und **EU-Typgenehmigungsverfahren** enthalten. Die rechtzeitige Festlegung der Anforderungen ist von zentraler Bedeutung, um den Herstellern zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von technischen Lösungen für in Serie produzierte Motoren und den Herstellern und Genehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten zur Einführung der erforderlichen Verwaltungssysteme eine ausreichend lange Vorlaufzeit einzuräumen.
- (31) Die Richtlinie 97/68/EG ist mehrmals in wesentlichen Punkten geändert worden. Im Interesse von Klarheit, Berechenbarkeit, logischer Kohärenz und Vereinfachung sollte die **genannte** Richtlinie [...] aufgehoben und durch eine Verordnung sowie eine kleine Zahl von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten ersetzt werden. Durch den Einsatz einer Verordnung **wird** gewährleistet [...], dass die [...] Bestimmungen unmittelbar für Hersteller, Genehmigungsbehörden und technische Dienste anwendbar sind und weitaus schneller aktualisiert werden können, [...] **wodurch** dem technischen Fortschritt besser Rechnung getragen wird.
- (32) [...] Die Richtlinie 97/68/EG [...] **sollte daher mit Wirkung von einem Datum** aufgehoben werden [...], **welches** der Industrie ausreichend Zeit gewähren [...] **würde**, um sich an die [...] **vorliegende** Verordnung und die technischen Spezifikationen und Verwaltungsvorschriften in den gemäß dieser Verordnung zu erlassenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten anzupassen.
- (32a) Die Richtlinie 97/68/EG enthält keine Ausnahmeregelung für Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eingebaut werden sollen. Um den strengen technischen Anforderungen Rechnung zu tragen, die wesentlich für die Betriebssicherheit solcher Motoren sind, sollte die Richtlinie 97/68/EG daher so geändert werden, dass Ausnahmeregelungen für solche Motoren bis zur Aufhebung der Richtlinie angewandt werden können.**

(32b) Der Austausch von Daten und Informationen im Zusammenhang mit EU-

Typgenehmigungen muss verbessert werden, damit diese Verordnung wirksam und rasch angewandt werden kann. Daher sollten die Genehmigungsbehörden verpflichtet werden, wirksam untereinander und mit der Kommission zusammenzuarbeiten und Informationen im Zusammenhang mit EU-Typgenehmigungen mittels des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI") gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ auszutauschen. Zur Erleichterung der Anwendung dieser Verordnung sollte ein Modul des IMI erstellt werden, das speziell auf nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte zugeschnitten ist. Auch Hersteller und technische Dienste sollten das IMI für den Austausch dieser Daten und Informationen nutzen können.

(32c) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten für landwirtschaftliche Fahrzeuge die speziellen Grenzwerte, Prüfverfahren und Anforderungen für Schadstoffemissionen, die in der Richtlinie 97/68/EG für mobile Maschinen und Geräte festgelegt sind. Nach der Aufhebung der genannten Richtlinie werden die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten. Es ist wichtig, dass die Kommission bei der Anpassung der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit landwirtschaftlicher Fahrzeuge an die Bestimmungen dieser Verordnung die Merkmale bestimmter Klassen landwirtschaftlicher Fahrzeuge und insbesondere den Zeitplan für die einzelnen Stufen in der für diese Klassen geänderten Fassung und die jeweiligen Übergangsklauseln berücksichtigt und gegebenenfalls Rechtsakte verabschiedet.

- (33) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung harmonisierter Verwaltungs- vorschriften und technischer Anforderungen für Emissionsgrenzwerte und EU-Typ- genehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, auf Ebene der Mitgliedstaaten [...] nicht ausreichend verwirklicht werden können [...], **sondern vielmehr** wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

¹¹

Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung") (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- 1.** In dieser Verordnung werden Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und **luftverunreinigende Partikel** [...] sowie die verwaltungsmäßigen und technischen Anforderungen festgelegt, die sich auf die EU-Typgenehmigung aller [...] in Artikel 2 Absatz 1 genannten **Motoren** beziehen [...].

Außerdem werden in dieser Verordnung bestimmte Pflichten in Bezug auf nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, in die ein Motor nach Artikel 2 Absatz 1 eingebaut wird oder eingebaut worden ist, festgelegt, die Aspekte der Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel solcher Motoren betreffen.

- 2.** Mit dieser Verordnung werden ferner Anforderungen an die Marktüberwachung von in Artikel 2 Absatz 1 genannten Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte **eingebaut sind oder eingebaut werden sollen und** die der EU-Typgenehmigung unterliegen [...], **festgelegt**.

Anwendungsbereich

1. **Diese Verordnung gilt für alle Motoren der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Klassen**, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte [...] eingebaut sind oder eingebaut werden sollen, und, was Aspekte der Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel dieser Motoren betrifft, für solche nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Motoren für:
 - a) den Antrieb von Fahrzeugen **gemäß Artikel 2 Absatz 1** der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹²; den Antrieb von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen [...] Zugmaschinen im Sinne des Artikels 3 Nummer **8** der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 [...]¹³;
 - ba) **den Antrieb von Fahrzeugen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;**¹⁴

¹² *Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABL. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).*

¹³ [...]

¹⁴ *Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABL. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).*

- c) ortsfeste Maschinen;
- d) Seeschiffe, für die eine Seeschifffahrts- oder Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist;
- e) den Antrieb **oder Hilfsantrieb** von Binnenschiffen mit einer Nutzleistung von weniger als [...] **19 kW**;
- f) [...] **Wasserfahrzeuge** im Sinne **des Artikels 3 Nummer 1** der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵;
- g) Luftfahrzeuge **im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission**¹⁶;
- h) sämtliche Sportfahrzeuge mit Ausnahme von Schneemobilen, geländegängigen Fahrzeugen [...] und Side-by-Side-Fahrzeugen [...];
- i) **ausschließlich im Renneinsatz genutzte oder** ausschließlich für den Renneinsatz bestimmte Fahrzeuge und Maschinen;
- ia) **tragbare Feuerlöschpumpen im Sinne und gemäß der europäischen Norm EN-14466;**
- j) Modelle oder Nachbildungen von Fahrzeugen oder Maschinen **und Geräten** in kleinerem Maßstab, sofern die Nettoleistung dieser Modelle oder Nachbildungen weniger als 19 kW beträgt.

¹⁵ *Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90).*

¹⁶ ***Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (Abl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).***

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte" mobile Maschinen, transportable Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau oder Räder, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind; hierzu gehören auch Maschinen und Geräte, die auf dem Fahrgestell von Fahrzeugen angebaut sind, die für den Personen- oder Güterverkehr auf der Straße bestimmt sind;
- (2) "EU-Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Typ eines Motors oder einer Motorenfamilie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen dieser Verordnung entspricht;
- (3) "gasförmige Schadstoffe" **die folgenden vom Motor ausgestoßenen Schadstoffe in gasförmigem Zustand:** Kohlenmonoxid (CO), Gesamtkohlenwasserstoffe (HC) und Stickoxide (NO_x), letztere bestehend aus Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂), ausgedrückt als Stickstoffdioxid-(NO₂)-Äquivalent;
- (3a) "**luftverunreinigende Partikel" alle von dem Motor ausgestoßenen Stoffe, die in PM oder PN gemessen werden;**
- (4) "Partikelmaterie" **oder "PM" die Masse aller** Stoffe **in dem vom Motor ausgestoßenen Gas,** die nach Verdünnung **des Gases** [...] mit gefilterter reiner Luft zur Herabsetzung der Temperatur auf höchstens 325 K (52 °C) an einem angegebenen Filtermaterial abgeschieden werden;
- (5) "Partikelzahl" **oder "PN"** die Anzahl der **von dem Motor ausgestoßenen** Feststoffpartikel mit einem Durchmesser von über 23 nm;

- (6) "**Verbrennungsmotor**" ("Motor") eine Wärmekraftmaschine mit Ausnahme einer Gasturbine, die chemische Energie (Eingangsenergie) durch einen inneren Verbrennungsvorgang in mechanische Energie (Ausgangsenergie) umwandelt; sie umfasst, sofern vorhanden, die emissionsmindernde Einrichtung und die Kommunikations-schnittstelle (Hardware und Meldungen) zwischen den elektronischen Steuereinheiten des **Motors** [...] und etwaigen anderen Steuereinheiten des Antriebsstrangs des Fahrzeugs, die zur Erfüllung der Anforderungen der Kapitel II und III erforderlich sind;
- (7) "Motortyp" Motoren einer **Gruppe** [...], die sich in wesentlichen Motoreneigenschaften nicht voneinander unterscheiden;
- (8) "Motorenfamilie" eine vom Hersteller vorgenommene Klassifizierung von Motortypen, die aufgrund ihrer Bauart ähnliche Abgasmerkmale aufweisen und die geltenden Emissionsgrenzwerte einhalten;
- (9) "Stammmotor" ein Motortyp, der aus einer Motorenfamilie so ausgewählt wird, dass dessen Emissionseigenschaften für diese Motorenfamilie repräsentativ sind;
- (9a) "Austauschmotor" einen Motor, der**
- a) ausschließlich dazu verwendet wird, einen Motor zu ersetzen, der bereits in Verkehr gebracht wurde und in eine mobile Maschine oder ein mobiles Gerät, die beziehungsweise das nicht für den Straßenverkehr bestimmt ist, eingebaut ist, und
- b) einer niedrigeren als der zum Zeitpunkt des Austauschs des Motors geltenden Emissionsstufe entspricht;
- (9b) "Motor im Betrieb" einen Motor, der mit normalem Nutzungsmuster, unter normalen Bedingungen und mit normaler Nutzlast betrieben wird und verwendet wird, um die in Artikel 18 genannten Prüfungen zur Emissionsüberwachung durchzuführen;**
- (10) "Selbstzündungsmotor" oder "CI-Motor" einen nach dem Selbstzündungsprinzip ("CI" – compression ignition) funktionierenden Motor;
- (11) "Fremdzündungsmotor" oder "SI-Motor" einen nach dem Fremdzündungsprinzip ("SI" – spark ignition) funktionierenden Motor;

- (12) "Zweistoffmotor" einen Motor, der für den gleichzeitigen Betrieb mit einem flüssigen und einem gasförmigen Kraftstoff ausgelegt ist, wobei beide Kraftstoffarten getrennt gemessen werden und sich die verbrauchte Menge der einen Kraftstoffart im Vergleich zur anderen je nach Betriebsart unterscheiden kann;
- (13) "Einstoffmotor" einen Motor, der kein **Zweistoffmotor** [...] ist;
- (14) "Flüssigkraftstoff" einen Kraftstoff, der unter normalen Umweltbedingungen¹⁷ **(298 K bei einem absoluten Umgebungsdruck von 101,3 kPa)** den flüssigen Aggregatzustand aufweist;
- (15) "gasförmiger Kraftstoff" einen Kraftstoff, der sich unter normalen Umweltbedingungen **(298 K bei einem absoluten Umgebungsdruck von 101,3 kPa)** vollständig im gasförmigen Aggregatzustand befindet;
- (16) "**GEV (Gas-Energie-Verhältnis)**" im Falle eines Zweistoffmotors das Verhältnis des Energieinhalts des gasförmigen Kraftstoffs gegenüber dem Energiegehalt beider Kraftstoffe; im Falle von Einstoffmotoren beträgt das GEV je nach Art des Kraftstoffs definitionsgemäß entweder 1 oder 0;
- (17) "Motor mit variabler Drehzahl" einen Motor, der kein Motor mit konstanter Drehzahl [...] ist;
- (17a) "Betrieb mit variabler Drehzahl" den Betrieb eines Motors, der kein Betrieb mit konstanter Drehzahl ist;**
- (18) "Motor mit konstanter Drehzahl" einen Motor, dessen **EU-Typgenehmigung** auf den Betrieb mit konstanter Drehzahl beschränkt ist, außer solchen Motoren, bei denen der Regler für die konstante Drehzahl entfernt oder außer Betrieb genommen wurde; [...] **er** kann über eine Leerlaufdrehzahl verfügen, die beim Anlassen oder Abstellen benutzt wird, [...] **und er** kann mit einem Regler ausgestattet sein, mit dem bei abgestelltem Motor andere Drehzahlen eingestellt werden können;
- (19) "Betrieb mit konstanter Drehzahl" **einen** Betrieb des Motors mittels eines Reglers, der die Bedieneingabe automatisch so steuert, dass die Drehzahl auch bei Veränderungen der Last gleich bleibt;

¹⁷[...]

(20) "handgeführter Fremdzündungsmotor" einen SI-Motor mit einer Bezugslistung von weniger als 19 kW, der mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Der Motor wird in einem Gerät verwendet, das vom Bediener während der gesamten Ausübung der Funktion oder der Funktionen, für die es bestimmt ist, getragen wird;
- b) er wird in einem Gerät eingesetzt, das zur Ausübung der Funktionen, für die es bestimmt ist, in mehreren Stellungen betrieben wird, z. B. in umgekehrter Stellung oder in Seitenlage;
- c) der Motor muss in einem Gerät verwendet werden, bei dem das Trockengewicht von Motor und Gerät zusammengenommen weniger als 20 kg [...] beträgt und das außerdem mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) der Bediener muss das Gerät während der Ausübung der Funktion(en), für die es bestimmt ist, halten oder tragen;
 - ii) der Bediener muss das Gerät während der Ausübung der Funktion(en), für die es bestimmt ist, halten oder dessen Lage steuern;
 - iii) er wird in einem Generator oder einer Pumpe eingesetzt;

(21) [...]

(22) "Hilfsmotor" einen Motor, der in [...] einer/einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine oder Gerät, eingebaut ist oder eingebaut werden soll und diese Maschine oder dieses Gerät nicht unmittelbar oder mittelbar antreibt;

(23) "Nutzleistung" die auf einem Prüfstand am Ende der Kurbelwelle oder einem vergleichbaren Bauteil abgenommene Motorleistung in kW, gemessen nach dem Verfahren zur Messung der Leistung von Verbrennungsmotoren in der UNECE-Regelung Nr. 120 und unter Verwendung eines in Artikel 24 Absatz 2 beschriebenen Bezugskraftstoffs oder einer Mischung dieser Kraftstoffe;

(24) "Bezugslistung" die Nutzleistung, die zur Bestimmung der anwendbaren Emissionsgrenzwerte für den Motor [...] verwendet wird;

- (25) "Nennwert der Nutzleistung" die vom Hersteller des Motors **in kW** angegebene Nutzleistung bei Nenndrehzahl;
- (26) "Maximale Nutzleistung" den Höchstwert der Nutzleistung auf der Nennleistungskurve des Motortyps bei Volllast;
- (27) "Nenndrehzahl" die **vom Hersteller festgelegte** Motordrehzahl, bei der **bei Volllast abgeregelt wird, oder, wenn kein Drehzahlbegrenzer vorhanden ist, die Drehzahl, bei der die vom Hersteller festgelegte Höchstleistung des Motors erreicht wird;**
- (28) "Motorproduktionsdatum" das Datum (angegeben als Monat und Jahr), an dem der Motor nach Verlassen der Fertigungsstraße die Endkontrolle durchlaufen hat und ausgeliefert oder auf Lager genommen werden kann;
- (29) "Übergangszeitraum" die [...] **24** Monate nach dem in [...] **Anhang III festgelegten** Datum der verbindlichen Durchführung der Stufe V;
- (30) "Übergangsmotor" einen Motor, dessen Motorproduktionsdatum vor [...] **dem in Anhang III festgelegten Datum** für das Inverkehrbringen von Motoren liegt und der folgende Anforderungen erfüllt:
- a) Er **entspricht den** neuesten anwendbaren **Emissionsgrenzwerten** nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften , die am ... * [...] anzuwenden waren;
 - b) [...] **er fällt in einen Leistungsbereich oder wird in einer Anwendung eingesetzt oder soll darin eingesetzt werden, für den beziehungsweise für die** auf Unionsebene **am ... * [...] keine Emissionsgrenzwerte festgelegt und keine Typgenehmigung vorgeschrieben waren;**
- (31) "Maschinenproduktionsdatum" [...] **den Monat und das Jahr, die** auf der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung der Maschine [...] **angegeben sind**, oder, falls diese Kennzeichnung fehlt, das Jahr, in dem die Maschine nach Verlassen der Fertigungsstraße die Abschlussprüfung durchlaufen hat;

* **Abl.: Bitte das Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.**

- (32) "Binnenschiff" ein [...] **Wasserfahrzeug**, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/87/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁸ fällt;
- (33) "Generatorsatz" eine unabhängige, nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine, die nicht Teil eines Antriebsstrangs und hauptsächlich dazu bestimmt ist, elektrischen Strom zu erzeugen;
- (34) "ortsfeste Maschinen und Geräte" Maschinen und Geräte, die bestimmungsgemäß auf Dauer am Ort ihrer ersten Verwendung aufgestellt werden und außer während des Transports vom Herstellungsort an den Ort der ersten Aufstellung weder über die Straße noch auf andere Weise bewegt werden sollen;
- (35) "auf Dauer aufgestellt" die Befestigung mit Bolzen oder in einer anderen wirksamen Weise – so dass die Maschine oder das Gerät nicht ohne Verwendung von Werkzeug oder Ausrüstung bewegt werden kann – auf einem Fundament oder an einer anderen Vorrichtung, die bewirken soll, dass die Maschine oder das Gerät an einem einzigen Ort in einem Gebäude, Bauwerk, Betrieb oder einer Anlage betrieben wird;
- (36) "**Modell in kleinerem Maßstab**" oder "**Nachbildung**" in kleinerem Maßstab" das Modell oder die Nachbildung einer Maschine oder eines Fahrzeugs, das in einem kleineren Maßstab als das Original hergestellt wurde und zu Freizeitzwecken dient;
- (37) "Schneemobil" eine Maschine mit eigenem Antrieb, die für Fahrten im Gelände hauptsächlich auf Schnee bestimmt ist, durch in Kontakt mit dem Schnee befindliche Ketten angetrieben und von mindestens einem Ski gelenkt wird, der sich in Kontakt mit dem Schnee befindet, und in fahrbereitem Zustand (einschließlich der normalen Ausrüstung, Kühl- und Schmiermittel, des Kraftstoffs **und** des Werkzeugs [...], aber ohne optionales Zubehör **und Fahrer**) ein Leergewicht von höchstens 454 kg hat;
- (38) "Geländefahrzeug" [...] **oder** "ATV [...]" (**All Terrain Vehicle**) ein durch einen Motor angetriebenes und anhand einer Lenkstange gesteuertes Fahrzeug, das hauptsächlich zum Fahren auf unbefestigtem Untergrund auf mindestens vier Rädern mit Niederdruckreifen bestimmt ist und über einen sattelförmigen Fahrersitz und maximal einen Beifahrersitz verfügt;

¹⁸ **Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1).**

- (39) "Side-by-Side-Fahrzeug" [...] **oder** "SbS [...]" ein vom Fahrer gesteuertes Fahrzeug mit eigenem Antrieb ohne Gelenk, das hauptsächlich zum Fahren auf unbefestigtem Untergrund auf mindestens vier Rädern bestimmt ist, dessen Mindestgewicht in fahrbereitem Zustand (einschließlich der normalen Ausrüstung, der Kühl- und Schmiermittel, **des Kraftstoffs und** des Bordwerkzeugs [...], aber ohne optionales Zubehör **und Fahrer**) 300 kg und dessen bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 25 km/h beträgt; es ist ferner dafür ausgelegt, Personen oder Fracht oder beides zu transportieren sowie Ausrüstungsgegenstände zu ziehen und zu schieben, wird nicht mit einer Lenkstange gelenkt, ist für Freizeitzwecke oder als Nutzfahrzeug [...] bestimmt [...] **und befördert** höchstens sechs Personen einschließlich des Fahrers [...] auf nebeneinander angeordneten nicht sattelförmigen Sitzplätzen;
- (40) "Triebwagen" ein Eisenbahnfahrzeug, das dafür ausgelegt ist, entweder unmittelbar über seine eigenen Räder oder mittelbar über die Räder anderer Eisenbahnfahrzeuge die Antriebsleistung für den eigenen Vortrieb bereitzustellen und eigens dafür ausgelegt ist, Güter oder Fahrgäste oder beides zu befördern, und keine Lokomotive ist;
- (41) "Lokomotive" ein Eisenbahnfahrzeug, das dafür ausgelegt ist, entweder unmittelbar über seine eigenen Räder oder mittelbar über die Räder anderer Eisenbahnfahrzeuge die Antriebsleistung für den eigenen Vortrieb und den anderer Eisenbahnfahrzeuge bereitzustellen, die dafür ausgelegt sind, Güter, Fahrgäste und andere Ausrüstung zu befördern, selbst aber weder dafür ausgelegt noch dazu bestimmt ist, Güter oder Fahrgäste (außer dem Bedienungspersonal der Lokomotive) zu befördern;
- (42) "Eisenbahnhilfsfahrzeug" ein Eisenbahnfahrzeug, das weder ein Triebwagen [...] noch eine Lokomotive [...] ist, wobei hierzu unter anderen auch Eisenbahnfahrzeuge gehören, die eigens dafür ausgelegt sind, Wartungsarbeiten, Bauarbeiten oder Hebearbeiten im Zusammenhang mit dem Gleis oder anderer Eisenbahninfrastruktur durchzuführen;
- (43) "Eisenbahnfahrzeug" eine nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine, die ausschließlich auf Eisenbahngleisen betrieben wird;
- (43a) "Mobilkran" einen Auslegerkran mit eigenem Antrieb, der auf der Straße und/oder im Gelände verfahren werden kann, dessen Standsicherheit durch die Schwerkraft sichergestellt wird und der auf Reifen, Ketten oder anderen Verfahrvorrichtungen betrieben werden kann;**
- (44) "Bereitstellung auf dem Markt" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Motors [...] **oder einer/eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine oder Geräts** zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

- (45) "Inverkehrbringen" die erste Bereitstellung eines Motors **oder einer/eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine oder Geräts** auf dem Markt der Union;
- (46) "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des EU-Typgenehmigungs- oder Autorisierungsverfahrens für Motoren, für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion sowie für die Marktüberwachungsbelange der hergestellten Motoren verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob sie an allen Konstruktions- und Fertigungsstufen eines Motors, der Gegenstand des **EU-Typgenehmigungsverfahrens** ist, beteiligt ist;
- (47) "Bevollmächtigter des Herstellers" **oder "Bevollmächtigter"** eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller ordnungsgemäß **schriftlich** dazu bevollmächtigt wurde, den Hersteller in den von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten bei der Genehmigungsbehörde oder der Marktüberwachungsbehörde zu vertreten und im Namen des Herstellers zu handeln;
- (48) "Einführer" jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Union, die einen aus einem Drittland stammenden Motor [...] in **Verkehr** bringt, wobei es unerheblich ist, ob der Motor bereits in einer/**einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen** Maschine **oder Gerät** eingebaut ist;
- (49) "Händler" jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die einen Motor [...] auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
- (50) "Wirtschaftsakteur" den Hersteller [...], den Bevollmächtigten des Herstellers [...], den Einführer [...] oder den Händler [...];
- (51) "Originalgerätehersteller" oder "OEM" den Hersteller von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten;

- (52) "Genehmigungsbehörde" die Behörde eines Mitgliedstaats, die dieser Mitgliedstaat errichtet oder benannt und der Kommission notifiziert hat und die **für Folgendes** zuständig ist:
- a) alle Belange der [...] **EU-Typgenehmigung** eines Motortyps oder einer Motorenfamilie; [...]
 - b) das Autorisierungsverfahren; [...]
 - c) die Ausstellung und gegebenenfalls den Entzug oder die Verweigerung von [...] **EU-Typgenehmigungsbögen**;
 - d) [...] **Wahrnehmung der Aufgabe einer** Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten; [...]
 - e) **Benennung der** technischen Dienste; und [...]
 - f) **Gewährleistung**, dass der Hersteller seine Pflichten in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion erfüllt;
- (53) "technischer Dienst" eine Organisation oder Stelle, die von der Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats als Prüflabor für die Durchführung von Prüfungen oder als Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung der Anfangsbewertung und anderer Prüfungen und Kontrollen im Auftrag der Genehmigungsbehörde benannt wurde, wobei diese Aufgaben auch von der Genehmigungsbehörde selbst wahrgenommen werden können;
- (54) "Marktüberwachung" die von den nationalen Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass auf dem Markt bereitgestellte Motoren den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union entsprechen [...];
- (55) "Marktüberwachungsbehörde" eine Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung der Marktüberwachung in dessen Hoheitsgebiet zuständig ist;
- (56) "nationale Behörde" eine Genehmigungsbehörde oder jede andere Behörde, die in Bezug auf Motoren zum Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte **oder auf nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, in denen Motoren eingebaut sind**, an der Marktüberwachung, der Grenzkontrolle oder der Bereitstellung auf dem Markt in einem Mitgliedstaat beteiligt oder dafür zuständig ist;

- (57) "Endnutzer" jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Herstellers, des Originalgeräteherstellers, des Einführers oder des Händlers, die für den Betrieb des Motors verantwortlich ist, wenn der Motor in [...] einer oder einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine oder Gerät eingebaut ist;
- (58) [...]
- (59) [...]
- (60) [...]
- (61) [...]
- (62) "Umgehungsstrategie" eine Emissionsminderungsstrategie, die unter bestimmten, entweder während des normalen Maschinenbetriebs oder außerhalb der Prüfverfahren für die EU-Typgenehmigung auftretenden Motorbetriebsbedingungen oder Umgebungsbedingungen die Wirksamkeit der Emissionsbegrenzung herabsetzt;
- (63) "Emissionsminderungseinrichtung" eine Einrichtung, ein System oder ein Konstruktionsteil zur Steuerung oder Verminderung der Emissionen;
- (63a) "Emissionsminderungsstrategie" ein oder mehrere Konstruktionsteile, die Teil des Gesamtkonzepts von Motoren oder von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, in die ein Motor eingebaut ist, sind und zur Emissionsminderung genutzt werden:**
- (64) [...]
- (65) "elektronische Steuereinheit" eine elektronische Vorrichtung des Motors, die Teil der Emissionsminderungseinrichtung ist und anhand von Daten der Motorsensoren Motorparameter steuert;

- (66) "Abgasnachbehandlungssystem" einen Katalysator, einen Partikelfilter, ein DeNOx-System, einen kombinierten DeNOx-Partikelfilter oder jede andere emissionsmindernde Vorrichtung **mit Ausnahme der Abgasrückführung und von Turboladern**, die zur Emissionsminderungseinrichtung gehört, aber hinter den **Auslassöffnungen** des Motors angeordnet ist [...];
- (67) "Abgasrückführung" ein technisches Verfahren, das zur Emissionsminderungseinrichtung gehört und Emissionen dadurch verringert, dass aus den Verbrennungsräumen entweichendes Abgas in den Motor zurückgeführt wird, indem es vor oder während der Verbrennung mit der Einlassluft vermischt wird, wobei hierzu nicht die Beeinflussung der Ventilsteuerzeiten mit der Absicht gehört, die Menge des in den Verbrennungsräumen verbleibenden Abgases zu erhöhen, das vor oder während der Verbrennung mit der Einlassluft vermischt wird;
- (68) "Manipulation" die Deaktivierung, Anpassung oder Änderung der Emissionsminderungseinrichtungen des Motors, einschließlich Software oder anderer Steuerungselemente **solcher** Systeme, so dass sich die Emissionsleistung des Motors beabsichtigt oder unbeabsichtigt verschlechtert;
- (69) "Prüfzyklus" eine Abfolge von Prüfphasen mit jeweils einer bestimmten Drehzahl und einem bestimmten Drehmoment, die der Motor unter stationären bzw. dynamischen Bedingungen durchlaufen muss;
- (70) "stationärer Prüfzyklus" einen Prüfzyklus, bei dem die Drehzahl und das Drehmoment des Motors eine endliche Zahl nominell konstanter Werte annehmen. Stationäre Prüfungen sind entweder Einzelphasen-Prüfzyklen oder abgestufte Phasenprüfungen;
- (71) "dynamischer Prüfzyklus" einen Prüfzyklus, bei dem normierte Drehzahl- und Drehmomentwerte im Sekudentakt wechseln;
- (72) [...]

- (73) "Kurbelgehäuse" die geschlossenen Räume, die im Motor oder außerhalb des Motors vorhanden sind und die mit dem Ölsumpf durch innere oder äußere Leitungen verbunden sind, durch die Gase und Dämpfe austreten können;
- (74) "Regenerierung" einen Vorgang, bei dem sich die Emissionswerte ändern, während die Leistung nach der Abgasnachbehandlung bauartbedingt wiederhergestellt wird, wobei zwischen kontinuierlicher und periodischer Regenerierung unterschieden wird;
- (75) "Dauerhaltbarkeitsperiode" die zur Ermittlung der Verschlechterungsfaktoren erforderliche Anzahl von Stunden;
- (76) "Verschlechterungsfaktoren" die Menge von Faktoren, die die Beziehung zwischen den Emissionen am Beginn und am Ende der Dauerhaltbarkeitsperiode angeben;
- (77) "virtuelles Prüfverfahren" Computersimulationen einschließlich Berechnungen, um das Leistungsniveau eines Motors darzustellen, und zwar als Entscheidungshilfe, ohne dass ein physischer Motor verwendet werden muss.
- (78) [...]
- (79) [...]

[...]

Motorenklassen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung finden die folgenden Motorenklassen und ihre in Anhang I aufgeführte Unterteilung in Unterklassen Anwendung:

(1) "Klasse NRE" [...]:

- a) Motoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die dazu bestimmt und dafür geeignet sind, sich – auf der Straße oder auf andere Weise – zu bewegen oder bewegt zu werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossen und nicht in einer der anderen unter den Nummern 2 bis 10 **dieses Absatzes** aufgeführten Klassen inbegriffen sind,
- b) Motoren, [...] **die eine** Bezugsleistung von weniger als 560 kW [...] **haben und** die anstelle von Motoren der Klassen IWP, **IWA**, RLL oder RLR eingesetzt werden;

(2) "Klasse NRG": Motoren mit einer Bezugsleistung über 560 kW, die ausschließlich zum Einsatz in Generatorsätzen bestimmt sind.

Motoren für Generatorsätze mit anderen als den im ersten **Satz dieser Nummer** aufgeführten Merkmalen werden je nach ihren Merkmalen in die Klasse NRE oder die Klasse NRS einbezogen;

- (3) "Klasse NRSh": [...] handgeföhrte Fremdzündungsmotoren mit einer Bezugsleistung unter 19 kW [...], die ausschließlich zum Einsatz in handgeföhrten Maschinen und Geräten bestimmt sind;
- (4) "Klasse NRS": [...] Fremdzündungsmotoren mit einer Bezugsleistung unter 56 kW [...], die nicht in der Klasse NRSh inbegriffen sind;
- (5) "Klasse IWP" [...]:

- a) Motoren, die ausschließlich in Binnenschiffen für deren **unmittelbaren oder mittelbaren** Antrieb eingesetzt werden oder dazu bestimmt sind und eine Bezugsleistung von [...] **19** kW oder darüber haben,

- b) Motoren [...], die anstelle von Motoren der Klasse IWA eingesetzt werden, sofern sie die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 8 erfüllen;
- (6) "Klasse IWA": [...] **Hilfsmotoren**, die ausschließlich in Binnenschiffen [...] eingesetzt werden [...] und eine Nutzleistung über [...] **19 kW** haben [...].
- [...]
- (7) "Klasse RLL": [...] Motoren, die ausschließlich in Lokomotiven für deren Antrieb eingesetzt werden oder dazu bestimmt sind [...];
- (8) "Klasse RLR": [...] Motoren, die ausschließlich in Triebwagen für deren Antrieb eingesetzt werden oder dazu bestimmt sind [...];
- (9) "Klasse SMB": [...] Fremdzündungsmotoren [...], die ausschließlich zum Einsatz in Schneemobilen bestimmt sind.

Motoren für Schneemobile [...], **die keine Fremdzündungsmotoren sind**, werden in die Klasse NRE einbezogen;

(10) "Klasse ATS": [...] Fremdzündungsmotoren [...], die ausschließlich zum Einsatz in Gelände- und Side-by-Side-Fahrzeugen (ATV und SbS) bestimmt sind.

Motoren für ATV und SbS [...], **die keine Fremdzündungsmotoren sind**, werden in die Klasse NRE einbezogen.

- 2.** Ein Motor **mit variabler Drehzahl** einer bestimmten Klasse [...] kann [...] anstelle eines Motors **mit konstanter Drehzahl** der gleichen Klasse verwendet werden [...]. Motoren mit variabler Drehzahl der Klasse IWP, die [...] **für einen Betrieb** mit konstanter Drehzahl eingesetzt werden, müssen zusätzlich je nach Sachlage auch [...] **im Einklang mit** Artikel 23 Absatz 7 oder [...] Artikel 23 Absatz 8 **stehen**.

3. Motoren für Eisenbahnhilfsfahrzeuge und Hilfsmotoren für Triebwagen **und Lokomotiven** werden je nach ihren Merkmalen der Klasse NRE oder der Klasse NRS zugeordnet.

KAPITEL II

ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 5

Pflichten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die Genehmigungsbehörden [...] und die Marktüberwachungsbehörden [...] gemäß dieser Verordnung. [...]
2. **Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Errichtung und Benennung der in Absatz 1 genannten Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden; dabei** sind Name [...], **Postanschrift und elektronische Anschrift** sowie der Zuständigkeitsbereich [...] anzugeben.

Die Kommission veröffentlicht die Liste der Genehmigungsbehörden mit den dazugehörigen Angaben auf ihrer **Website**.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen nur **folgender Motoren, Maschinen und Geräte** gestatten [...]:
- a) **Motoren**, für die eine gültige, gemäß dieser Verordnung erteilte EU-Typgenehmigung vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob die Motoren bereits in **nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile** Maschinen oder Geräte eingebaut worden sind [...];
- [...]
- b) [...] **nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile** Maschinen und Geräte [...], **in denen Motoren eingebaut sind, für die** eine gültige, gemäß dieser Verordnung erteilte EU-Typgenehmigung vorliegt.
4. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen [...] **von Motoren, Maschinen und Geräten nicht unter Verweis auf die im Folgenden genannten Gründe untersagen, beschränken oder behindern:**
- a) bei Motoren nicht unter Verweis auf die von dieser Verordnung erfassten Aspekte des Baus oder der Wirkungsweise [...], wenn diese **Motoren** den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
- b) **bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte nicht unter Verweis auf Aspekte der Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus in solchen Maschinen und Geräten eingebauten Motoren, wenn diese Motoren vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden und ihren Anforderungen entsprechen.**
5. Die Mitgliedstaaten organisieren und führen die Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Markt eingeführten Motoren gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 [...] durch.

Pflichten der Genehmigungsbehörden

1. Die Genehmigungsbehörden stellen sicher, dass Hersteller, die eine EU-Typgenehmigung beantragen, [...] diese Verordnung [...] einhalten.
2. Die Genehmigungsbehörden erteilen die EU-Typgenehmigung nur für die Motortypen oder Motorenfamilien, die [...] dieser Verordnung [...] entsprechen.
3. Die Genehmigungsbehörden veröffentlichen [...] anhand des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI"), das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet wurde, ein Verzeichnis aller Motortypen und Motorenfamilien, für die [...] EU-Typgenehmigungen erteilt [...], erweitert oder entzogen wurden oder für die ein Antrag auf EU-Typgenehmigung abgelehnt worden ist.

Das Verzeichnis enthält [...] wenigstens folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und Name des Unternehmens, falls abweichend;
- aa) Warenzeichen [...] des Herstellers;
- b) Bezeichnung [...] der Motortypen, für die die EU-Typgenehmigung des Motortyps oder gegebenenfalls der Motorenfamilie gilt;
- c) Motorenklasse;
- d) Nummer der [...] EU-Typgenehmigung einschließlich der Nummer oder Nummern etwaiger Erweiterungen;
- e) Datum der [...] EU-Typgenehmigung; und
- f) Inhalt der Abschnitte "Allgemeine Informationen zum Motor" und "Endergebnis der Emissionsprüfung" des in Artikel 21 Absatz 9 genannten Prüfberichts.

Pflichten der Marktüberwachungsbehörden

- 1.** **Die** [...] Marktaufsichtsbehörden **führen** in angemessenem Umfang und anhand angemessener Stichproben Prüfungen der Unterlagen sowie bei Bedarf physische und Laborprüfungen von Motoren durch. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, alle eingegangenen Beschwerden sowie sonstige sachdienliche Informationen.
- 2.** Die Marktüberwachungsbehörden können Wirtschaftsakteure dazu auffordern, diese Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Ausführung ihrer Tätigkeit als notwendig erachtet wird.

[...]

Allgemeine Pflichten der Hersteller

1. Die Hersteller stellen sicher, dass ihre Motoren beim Inverkehrbringen gemäß [...] dieser Verordnung hergestellt und genehmigt worden sind.
- 1a. **Ein Hersteller, der einen der EU-Typgenehmigung unterliegenden Motor in einer Weise verändert, dass dieser danach in eine andere Klasse oder Unterklasse eingestuft werden kann, ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass der Motor die für diese Klasse oder Unterklasse geltenden Anforderungen erfüllt.**
Eine juristische Person, die einen Motor so verändert, dass die für diesen Motor je nach Klasse oder Unterklasse geltenden Emissionsgrenzwerte nicht mehr eingehalten werden, gilt als dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte zu gewährleisten.
2. [...]
3. [...]
4. Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des [...] **EU-Typgenehmigungsverfahrens** und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er nicht an allen Stufen der Herstellung des Motors unmittelbar beteiligt ist.
5. [...] **Der Hersteller gewährleistet, dass [...] Verfahren zur Überwachung der Emissionen von Motoren im Betrieb gemäß Artikel 18 eingeführt und befolgt werden.**

Veränderungen der Konstruktion [...] oder [...] **der** Merkmale **eines Motortyps** sowie Veränderungen der Anforderungen, die ein [...] **Motortyp** erklärungsgemäß erfüllt, werden im Einklang mit Kapitel VI berücksichtigt.

6. Zusätzlich zu [...] **der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung**, die gemäß Artikel 31 an seinen Motoren angebracht wird, gibt der Hersteller seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift in der Union entweder auf den [...] **in Verkehr gebrachten** Motoren selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, [...] in einer den Motoren jeweils beigefügten Unterlage an.
- 6a. Auf begründetes Verlangen stellt der Hersteller dem Originalgerätehersteller ein Duplikat der in Artikel 14a Absatz 3a genannten gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung zur Verfügung.**
7. Solange sich ein Motor in seiner Verantwortung befindet, gewährleistet der Hersteller, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit **diesem** Kapitel [...] und **Kapitel III** nicht beeinträchtigen.
- 8. Der Hersteller hält den in Artikel 22 Absatz 1 genannten EU-Typgenehmigungsbogen samt Anlage und gegebenenfalls eine Kopie der in Artikel 30 genannten Konformitäts-erklärung nach dem Inverkehrbringen des Motors zehn Jahre lang für die Genehmigungsbehörden zur Einsichtnahme bereit.**
- 9. Der Hersteller stellt einer nationalen Behörde auf begründetes Verlangen über die Genehmigungsbehörde eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens für einen Motor zur Verfügung. Dieser Bogen muss in einer Sprache abgefasst sein, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann.**
- 10. Ein außerhalb der Union ansässiger Hersteller benennt für die [...] EU-Typgenehmigung von Motoren einen einzigen in der Union ansässigen Bevollmächtigten, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt.**
- 11. Für die Zwecke der Marktüberwachung benennt ein [...] außerhalb der Union ansässiger Hersteller [...] einen einzigen in der Union ansässigen Bevollmächtigten, wobei es sich um den in Absatz 10 genannten oder einen anderen Bevollmächtigten handeln kann.**

Pflichten der Hersteller bezüglich ihrer [...] Motoren, die nicht den Anforderungen entsprechen

1. Hersteller, die der Ansicht sind oder Grund zu der Ansicht haben, dass sich ihr in Verkehr gebrachter Motor nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung befindet, führen unverzüglich eine Untersuchung der Art der Nichtübereinstimmung und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens durch.

[...] In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung führen die Hersteller Korrekturmaßnahmen durch, um sicherzustellen, dass sich in der Produktion befindliche Motoren alsbald in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Familie gebracht werden.

[...]

Der Hersteller teilt dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mit, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtübereinstimmung und jegliche ergriffene Korrekturmaßnahme.

[...]

2. [...]. Ungeachtet des Absatzes 1 ist der Hersteller nicht verpflichtet, Korrekturmaßnahmen bei Motoren durchzuführen, die sich deshalb nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung befinden, weil an ihnen nach dem Inverkehrbringen Änderungen vorgenommen wurden, die der Hersteller nicht genehmigt hat.

3. [...]

4. [...]

Artikel 10

Pflichten der Bevollmächtigten der Hersteller für die Marktüberwachung

[...] **Die Bevollmächtigten der Hersteller** für die Marktüberwachung **nehmen mindestens** die **folgenden** Aufgaben wahr, die in der entsprechenden **schriftlichen** Vollmacht festgelegt sind, die sie vom Hersteller erhalten haben [...]:

- a)** [...] **Gewährleistung, dass** der in **Artikel 22 Absatz 1** genannte [...] **EU-Typgenehmigungsbogen samt Anlagen** und [...] **gegebenenfalls eine Kopie der** in Artikel 30 genannten **Konformitätserklärung** [...] zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Motors den Genehmigungsbehörden bereitgestellt werden können;
- b)** [...] Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion eines Motors an [...] **die Genehmigungsbehörde auf deren begründetes Verlangen;**
- c)** [...] **Zusammenarbeit mit den** Genehmigungs- oder Marktüberwachungsbehörden [...] **auf deren Verlangen** bei allen Maßnahmen [...].

Allgemeine Pflichten der Einführer

1. Einführer bringen nur vorschriftsmäßige Motoren in Verkehr, für die eine EU-Typgenehmigung erteilt worden ist.
2. Bevor Einführer einen Motor mit EU-Typgenehmigung in Verkehr bringen, stellen sie sicher, dass
 - a) [...] der in Artikel 22 genannte EU-Typgenehmigungsbogen samt Anlagen zur Verfügung [...] steht,
 - b) der Motor die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung aufweist und
 - c) der Motor Artikel 8 Absatz 6 entspricht.
3. Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des Motors zehn Jahre lang gegebenenfalls eine [...] Kopie der in Artikel 30 genannten Konformitätserklärung für die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen [...] den in Artikel 22 genannten EU-Typgenehmigungsbogen samt Anlagen auf Verlangen vorlegen können.
4. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Motor selbst oder, wenn [...] das nicht möglich ist, [...] in den dem Motor beigefügten Unterlagen an.
5. Die Einführer stellen [...] sicher, dass dem Motor die in Artikel 41 genannten Anweisungen und Informationen [...] beiliegen.
6. Solange sich ein Motor in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit diesem Kapitel [...] und mit Kapitel III nicht beeinträchtigen.

- 7. Die Einführer stellen einer anfragenden nationalen Behörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für den Nachweis der Übereinstimmung eines Motors erforderlich sind. Diese Informationen und Unterlagen müssen in einer Sprache abgefasst sein, die von der anfragenden nationalen Behörde leicht verstanden werden kann.**

Artikel 12

Pflichten der Einführer bezüglich [...] Motoren, die nicht den Anforderungen entsprechen

1. Einführer, die der Ansicht sind oder Grund zu der Ansicht haben, dass ein Motor sich nicht in Übereinstimmung mit [...] dieser Verordnung befindet und insbesondere nicht seiner [...] **EU-Typgenehmigung** entspricht, dürfen diesen Motor nicht [...] **in Verkehr bringen**, bevor er in Übereinstimmung gebracht worden ist.

[...] **Die Einführer** unterrichten **ohne ungerechtfertigte Verzögerung** [...] den Hersteller, die Marktaufsichtsbehörden sowie die Genehmigungsbehörde, die die **EU-Typgenehmigung** erteilt hat, **darüber**.

2. Einführer, die der Ansicht sind oder Grund zu der Ansicht haben, dass sich ein von ihnen in Verkehr gebrachter Motor nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung befindet, führen unverzüglich eine Untersuchung der Art der Nichtübereinstimmung und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens durch.

[...] **In** Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung **führen die Einführer** Korrekturmaßnahmen durch **und informieren den Hersteller darüber**, um sicherzustellen, dass sich in der Produktion befindliche Motoren alsbald in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Familie gebracht werden.

[...]

3. [...]

Allgemeine Pflichten der Händler

1. Händler berücksichtigen die Anforderungen dieser Richtlinie mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie einen Motor auf dem Markt bereitstellen.
2. Bevor Händler einen Motor auf dem Markt bereitstellen, überprüfen sie, ob
 - a) der Motor die **in Artikel 31 genannte** gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung [...] trägt,
 - b) [...] die **in Artikel 41 genannten** erforderlichen Unterlagen [...] **und** Anweisungen [...] in einer dem Originalgerätehersteller verständlichen Sprache verfügbar sind, [...]
 - c) der Einführer **gegebenenfalls** [...] Artikel 11 Absätze 2 und 4 **eingehalten hat, und**
 - d) **der Hersteller Artikel 8 Absatz 6** sowie Artikel 31 Absätze 1 und 2 [...] **eingehalten hat.**
3. Solange sich ein Motor in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit **diesem** Kapitel [...] und **mit Kapitel** III nicht beeinträchtigen.
4. **Der Händler sorgt auf begründetes Verlangen dafür, dass der Hersteller der anfragenden nationalen Behörde die in Artikel 8 Absatz 8 genannten Informationen zur Verfügung stellt oder dass der Einführer der anfragenden nationalen Behörde die in Artikel 11 Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellt.**

Pflichten der Händler bezüglich Motoren, die nicht den Anforderungen entsprechen

1. Händler, die der Ansicht sind oder Grund zu der Ansicht haben, dass ein Motor sich nicht in Übereinstimmung mit [...] dieser Verordnung befindet, dürfen diesen Motor nicht [...] in Verkehr bringen, bevor er in Übereinstimmung gebracht worden ist.
2. Händler, die der Ansicht sind oder Grund zu der Ansicht haben, dass ein Motor, den sie in Verkehr gebracht haben, sich nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung befindet, unterrichten hiervon den Hersteller oder den Bevollmächtigten des Herstellers, um sicherzustellen, dass die Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in der Produktion befindlichen Motoren mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Familie in Übereinstimmung zu bringen, gemäß Artikel 9 [...] oder Artikel 12 [...] getroffen werden.
3. [...]

Artikel 14a

Spezifische Pflichten der Originalgerätehersteller bezüglich des Einbaus von Motoren

- 1. Die Originalgerätehersteller bauen Motoren mit EU-Typgenehmigung in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte nach den vom Hersteller gemäß Artikel 41 Absatz 2 bereitgestellten Anweisungen und in einer Weise ein, die sich nicht nachteilig auf das Emissionsverhalten des Motors in Bezug auf gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel auswirkt.**
- 2. Wenn ein Originalgerätehersteller sich nicht an die in Absatz 1 genannten Anweisungen hält oder einen Motor beim Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte in einer Weise verändert, die sich nachteilig auf das Emissionsverhalten des Motors in Bezug auf gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel auswirkt, gilt dieser Originalgerätehersteller als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt insbesondere den Pflichten gemäß den Artikeln 8 und 9.**

3. Originalgerätehersteller bauen Motoren mit EU-Typgenehmigung nur gemäß dem in Artikel 4 vorgesehenen ausschließlichen Einsatzzweck in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte ein.
- 3a. Wenn die in Artikel 31 genannte gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung nicht ohne Entfernung von Teilen sichtbar ist, bringt der Originalgerätehersteller ein vom Hersteller des Motors bereitgestelltes Duplikat der Kennzeichnung gemäß Artikel 31 sichtbar an der/dem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine/Gerät an.
4. Wenn ein Motor gemäß Artikel 32 Absatz 2 gesondert von seinem Abgasnachbehandlungssystem an einen Originalgerätehersteller geliefert wird, stellt der Originalgerätehersteller dem Hersteller gegebenenfalls Informationen zur Montage des Motors und seines Abgasnachbehandlungssystems zur Verfügung.

Artikel 15

[...] Geltung der Pflichten des Herstellers [...] für Einführer und Händler [...]

Ein Einführer oder Händler [...], der einen Motor unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt oder so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann, gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt insbesondere den Pflichten der Hersteller gemäß den Artikeln 8 und 9.

Artikel 16

Identifizierung der Wirtschaftsteilnehmer

Die Wirtschaftsteilnehmer **und Originalgerätehersteller** nennen **und notifizieren** den Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Datum des Inverkehrbringens an

- a) jeden Wirtschaftsteilnehmer, von dem sie einen Motor bezogen haben;
- b) jeden Wirtschaftsteilnehmer **oder, soweit feststellbar, Originalgerätehersteller**, an den sie einen Motor abgegeben haben.

KAPITEL III

MATERIELLE ANFORDERUNGEN

Artikel 17

Anforderungen in Bezug auf Abgasemissionen für die EU-Typgenehmigung

1. Die Hersteller tragen dafür Sorge, dass Motortypen und Motorenfamilien so gestaltet, konstruiert und zusammengebaut werden, dass sie die [...] in [...] **Kapitel II und [...] in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen** erfüllen.
2. Von dem in Anhang III angegebenen Datum des Inverkehrbringens von Motoren an dürfen Motortypen und Motorenfamilien die Abgasemissionsgrenzwerte der sogenannten "Stufe V" in Anhang II nicht überschreiten.

Deckt eine Motorenfamilie entsprechend den im [...] **einschlägigen Durchführungsrechtsakt** festgelegten Parametern zur Definition der Motorenfamilien mehr als einen Leistungsbereich ab, müssen der Stammotor (für die [...] **EU-Typgenehmigung**) und alle Motortypen innerhalb derselben Familie (für die Übereinstimmung der Produktion) hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbereiche:

- a)** die strengsten Emissionsgrenzwerte erfüllen;
- b)** unter Verwendung der Prüfzyklen geprüft werden, die den strengsten Emissionsgrenzwerten entsprechen;
- c)** den frühesten der in Anhang III angegebenen Daten für die [...] **EU-Typgenehmigung** und das Inverkehrbringen unterliegen.

3. Die Abgasemissionen von Motortypen und Motorenfamilien werden anhand der in Artikel 23 vorgeschriebenen Prüfzyklen und gemäß den Bestimmungen für die Durchführung von Prüfungen und Verbesserungen des Artikels 24 gemessen.
4. Motortypen und Motorenfamilien sind so zu gestalten [...] **und mit Emissionsminderungsstrategien zu versehen, dass Manipulationen so weit wie möglich verhindert werden. Die Verwendung von Umgehungsstrategien ist untersagt.**
5. Die Kommission [...] **erlässt Durchführungsrechtsakte**, in denen die detaillierten technischen Spezifikationen für die zur Definition der **Motortypen und** Motorenfamilien verwendeten Parameter **einschließlich ihrer Betriebsarten** und die detaillierten technischen Vorschriften zur Verhinderung von Manipulationen gemäß Absatz 4 festgelegt sind. Diese [...] **Durchführungsrechtsakte** werden bis zum [31. Dezember 2016] **nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2** erlassen.

Überwachung der Emissionen von Motoren im Betrieb

1. Bei Motortypen oder Motorenfamilien, für die eine Typgenehmigung gemäß dieser Verordnung vorliegt, werden die Emissionen von gasförmigen Schadstoffen [...] überwacht, indem Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eingebaut sind, im Betrieb mit ihren betriebsüblichen Lastzyklen geprüft werden. Derartige Prüfungen sind unter der Verantwortung des Herstellers an ordnungsgemäß gewarteten Motoren durchzuführen und müssen den Vorschriften für die Auswahl der Motoren, die Prüfverfahren und die Ergebnisberichterstattung für die einzelnen Motorenklassen entsprechen.

Die Kommission führt Pilotprogramme durch, um geeignete Prüfverfahren für diejenigen Motorenklassen und -unterklassen zu entwickeln, für die solche Prüfverfahren nicht verfügbar sind.

Die Kommission führt Überwachungsprogramme durch, um für jede Motorenklasse festzustellen, inwieweit die im Prüfzyklus gemessenen Emissionen den im tatsächlichen Arbeitsbetrieb gemessenen Emissionen entsprechen. Diese Programme und ihre Ergebnisse werden jährlich den Mitgliedstaaten vorgelegt und anschließend in einer Mitteilung veröffentlicht.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten die genauen Bedingungen für die in Absatz 1 genannte Auswahl von Motoren, die Prüfverfahren und die Ergebnisberichterstattung festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL IV

EU-TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Artikel 19

Antrag auf Erteilung der EU-Typgenehmigung

1. Die Hersteller reichen einen Antrag auf Erteilung einer EU-Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie bei der Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats ein. Zusammen mit jedem Antrag ist die in Artikel 20 genannte Beschreibungsmappe einzureichen.

Für jeden zu genehmigenden Motortyp oder jede zu genehmigende Motorenfamilie ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Für ein und denselben Motortyp oder gegebenenfalls ein und dieselbe Motorenfamilie ist nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat einzureichen.

2. Dem für die Durchführung der [...] **EU-Typgenehmigungsprüfungen** zuständigen technischen Dienst ist ein Motor zur Verfügung zu stellen, der den in der Beschreibungsmappe aufgeführten Merkmalen des Motortyps oder – im Falle einer Motorenfamilie – des Stammmotors entspricht.
3. Stellt die Genehmigungsbehörde im Fall eines Antrags auf EU-Typgenehmigung für eine Motorenfamilie fest, dass der eingereichte Antrag hinsichtlich des ausgewählten Stammmotors im Sinne von Absatz 2 **dieses Artikels** für die Motorenfamilie, die in der **in Artikel 20 genannten** Beschreibungsmappe beschrieben wird, nicht vollständig repräsentativ ist, so ist ein anderer und gegebenenfalls ein zusätzlicher, von der Genehmigungsbehörde für die Motorenfamilie als repräsentativ angesehener Stammmotor zur [...] **EU-Typgenehmigung** bereitzustellen.

- 3a. Die Hersteller legen der Typgenehmigungsbehörde, die eine Genehmigung für einen Motortyp oder gegebenenfalls für eine Motorenfamilie erteilt hat, innerhalb eines Monats nach Produktionsbeginn des genehmigten Motortyps oder der Motorenfamilie den ursprünglichen Plan für die Überwachung von Motoren im Betrieb vor.**

4. [...]

Artikel 20

Beschreibungsmappe

1. Der Antragsteller legt der Genehmigungsbehörde eine Beschreibungsmappe vor.
2. [...] **Die** Beschreibungsmappe [...] **enthält** Folgendes:
 - a) einen Beschreibungsbogen, **einschließlich einer Liste der Bezugskraftstoffe und auf Anfrage des Motorenherstellers weiterer spezifizierter Kraftstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2, die gemäß dem in Artikel 24 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakt beschrieben werden;**
 - b) alle sachdienlichen Daten, Zeichnungen, Fotografien und sonstigen Angaben zu dem [...] **Motortyp oder gegebenenfalls zum Stammmotor;**
 - c) alle zusätzlichen Informationen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Antragverfahrens für eine EU-Typgenehmigung angefordert werden.
3. Die Beschreibungsmappe kann in Papierform oder in einem vom technischen Dienst und von der Genehmigungsbehörde akzeptierten elektronischen Format vorgelegt werden.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Muster für den Beschreibungsbogen und die Beschreibungsmappe festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL V

DURCHFÜHRUNG DER EU-TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Artikel 21

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Genehmigungsbehörde, bei der der Antrag eingeht, erteilt eine EU-Typgenehmigung für alle Motortypen oder Motorenfamilien, die [...] sämtlichen folgenden Punkten [...] **entsprechen**:
 - a) den einzelnen Angaben in der Beschreibungsmappe;
 - b) den Anforderungen dieser Verordnung;
 - c) **der Übereinstimmung der** in Artikel 25 genannten Produktionsmodalitäten.
2. Wenn der Motor die in dieser Verordnung angegebenen Forderungen erfüllt, dürfen die Genehmigungsbehörden hinsichtlich der Abgasemissionen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, in denen der Motor eingebaut ist, keine anderen Anforderungen für die [...] **EU-Typgenehmigung** stellen.
3. [...] Nach den in Anhang III für die einzelnen Motorenunterklassen angegebenen Daten für die Typgenehmigung von Motoren **dürfen die Genehmigungsbehörden** keine EU-Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie erteilen, der bzw. die die [...] **in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen** nicht erfüllt.
4. Die EU-Typgenehmigungsbogen werden gemäß einem harmonisierten System nummeriert, das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt wird.

5. **Über das IMI bewerkstelligt die** Genehmigungsbehörde jedes Mitgliedstaats **Folgendes:**

- a) **Sie stellt** den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten [...] eine Aufstellung der Typgenehmigungen, die sie [...] erteilt [...] **oder gegebenenfalls erweitert hat,** **innerhalb eines Monats nach der Ausstellung des entsprechenden EU-** **Typgenehmigungsbogens zur Verfügung;**
- aa) **sie stellt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich**
eine Aufstellung der Typgenehmigungen, die sie verweigert oder entzogen
hat, zusammen mit den Gründen für ihre Entscheidung zur Verfügung;
- b) [...] **sie übermittelt innerhalb eines Monats nach dem Eingang einer Anfrage einer**
Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats eine Kopie des EU-
Typgenehmigungsbogens für den Motor oder die Motorenfamilie, falls vorhanden,
zusammen mit den in Absatz 9 genannten Beschreibungsunterlagen für jeden
Motortyp oder jede Motorenfamilie, dessen bzw. deren Genehmigung sie erteilt,
verweigert oder entzogen hat;
- c) [...]
[...]

6. [...]

7. [...]
8. [...]
9. Die Genehmigungsbehörde stellt Beschreibungsunterlagen zusammen, die aus der Beschreibungsmappe sowie [...] **dem Prüfbericht** und allen weiteren vom technischen Dienst oder der Genehmigungsbehörde im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Beschreibungsmappe hinzugefügten Unterlagen bestehen (**"Beschreibungsunterlagen"**).

Ein [...] Inhaltsverzeichnis [...] **der Beschreibungsunterlagen gibt** den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennummerierung oder mit einer anderen Kennzeichnung **an**, die das Auffinden aller Seiten und das Erkennen des Formats aller Unterlagen zweifelsfrei ermöglicht; dieses Dokument ist so zu gestalten, dass die aufeinander folgenden Schritte des EU-Typgenehmigungsverfahrens, insbesondere das Datum von Revisionen und Aktualisierungen, festgehalten werden.

Die Genehmigungsbehörde hält die Informationen aus den Beschreibungsunterlagen nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden EU-Typgenehmigung [...] **mindestens 25** Jahre lang bereit.

10. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes zu erlassen:

- a) die Methode zur Festlegung des in Absatz 4 genannten harmonisierten Nummerierungssystems;
- b) das vereinheitlichte Format des **Prüfberichts, der** für jeden Motortyp oder **gegebenenfalls** jede Motorenfamilie auszufüllen ist, für den bzw. die die in Absatz 5 Buchstabe a genannte Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats eine EU-Typgenehmigung erteilt hat;
- c) das [...] Muster [...] **und die Datenstruktur für den in Absatz 5 genannten Datenaustausch.**

d) [...]

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Besondere Bestimmungen für den EU-Typgenehmigungsbogen

1. Der EU-Typgenehmigungsbogen enthält Folgendes in Form von Anlagen:
 - a) die Beschreibungsunterlagen nach Artikel 21 Absatz 9;
 - [...]
 - c) **gegebenenfalls** Name und Unterschriftenprobe der zur Unterzeichnung von [...] **Konformitätserklärungen** berechtigten Personen sowie die Angabe ihrer Stellung im Unternehmen.
2. Die Kommission legt ein Muster des EU-Typgenehmigungsbogens fest.
3. Für jeden **genehmigten** Motortyp **oder jede genehmigte Motorenfamilie**
 - a) füllt die Genehmigungsbehörde alle zutreffenden Abschnitte des EU-Typgenehmigungsbogens [...] aus [...] **und fügt den Prüfbericht bei**;
 - b) erstellt die Genehmigungsbehörde das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen;
 - c) stellt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller den ausgefüllten Typgenehmigungsbogen und seine Anlagen unverzüglich aus.

4. Im Falle einer EU-Typgenehmigung, die nach Artikel 33 mit Beschränkungen ihrer Gültigkeit oder mit [...] **Ausnahmen** von gewissen Bestimmungen dieser Verordnung verbunden ist, sind diese Beschränkungen oder [...] **Ausnahmen** im EU-Typgenehmigungsbogen anzugeben.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster für den EU-Typgenehmigungsbogen [...] festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

Artikel 23

Für die EU-Typgenehmigung erforderliche Prüfungen

1. Die Einhaltung der technischen Vorschriften dieser Verordnung wird durch geeignete Prüfungen nachgewiesen, die von den benannten technischen Diensten durchgeführt werden.

In Artikel 24 sind die [...] **Mess- und Prüfverfahren** und die für die Durchführung dieser Prüfungen vorgeschriebenen Ausrüstungen und Werkzeuge festgelegt.

2. Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Zahl von Motoren zur Verfügung, die gemäß den einschlägigen [...] **Durchführungsrechtsakten** für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.
3. Die erforderlichen Prüfungen werden an Motoren durchgeführt, die für den [...] **Motortyp oder gegebenenfalls für den Stammmotor der Motorenfamilie**, für den **oder die** eine Genehmigung erteilt werden soll, repräsentativ sind.

Unbeschadet [...] des ersten Unterabsatzes kann der Hersteller jedoch mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde einen Motor wählen, der zwar nicht für den [...] **Motortyp oder gegebenenfalls für den Stammmotor der Motorenfamilie**, für den **oder die** eine Genehmigung erteilt werden soll, repräsentativ ist, aber im Hinblick auf das geforderte Leistungsniveau eine Reihe der ungünstigsten Eigenschaften aufweist. Als Entscheidungshilfe im Auswahlprozess können virtuelle Prüfverfahren verwendet werden.

4. Die für die Durchführung der EU-Typgenehmigungsprüfungen anzuwendenden Zyklen sind in Anhang VI festgelegt. Die auf die einzelnen, in der EU-Typgenehmigung erfassten Motortypen anzuwendenden Prüfzyklen sind in dem Beschreibungsbogen zur EU-Typgenehmigung anzugeben.
5. Der für den Motortyp oder gegebenenfalls den Stammmotor der Motorenfamilie repräsentative Motor wird auf einem Leistungsprüfstand mit dem anzuwendenden [...] stationären Prüfzyklus für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte geprüft, der in Anhang IV in den Tabellen IV-1 bis IV-10 angegeben ist. Nach Wahl des Herstellers kann diese Prüfung als Einzelphasen-Prüfung oder als Prüfung mit abgestuften Phasen durchgeführt werden. Außer in den in den Absätzen 7 und 8 [...] genannten Fällen [...] braucht ein Motor mit variabler Drehzahl einer bestimmten Klasse, der für [...] einen Betrieb derselben Klasse mit konstanter Drehzahl verwendet wird, nicht mit dem jeweiligen stationären Prüfzyklus mit konstanter Drehzahl geprüft zu werden.
6. Verfügt ein Motor mit konstanter Drehzahl über einen Regler, mit dem sich andere Drehzahlen einstellen lassen, so müssen die Anforderungen des Absatzes 5 bei jeder anwendbaren konstanten Drehzahl erfüllt werden, und in den Beschreibungsbogen der EU-Typgenehmigung sind für die einzelnen Motortypen die anwendbaren Drehzahlen anzugeben.
7. Für einen Motor der Klasse IWP, der für [...] den Betrieb sowohl mit variabler als auch mit konstanter Drehzahl bestimmt ist, müssen die Anforderungen des Absatzes 5 für jeden anwendbaren stationären Prüfzyklus gesondert erfüllt werden, und im Beschreibungsbogen der EU-Typgenehmigung ist jeder stationäre Prüfzyklus anzugeben, für den diese Anforderung erfüllt wurde.
8. Für einen Motor der Klasse IWP [...], der gemäß Artikel 4 [...] Absatz 2 zum Einsatz anstelle eines Motors der Klasse IWA bestimmt ist, müssen die Anforderungen des Absatzes 5 gesondert für jeden anwendbaren stationären Prüfzyklus gemäß Anhang IV Tabellen IV-5 sowie IV-6 erfüllt werden, und im Beschreibungsbogen der [...] EU-Typgenehmigung ist jeder stationäre Prüfzyklus anzugeben, für den diese Anforderung erfüllt wurde.

9. Mit Ausnahme der gemäß Artikel 32 Absatz 4 typgeprüften Motoren müssen Motoren mit variabler Drehzahl der Klasse NRE mit einer Nettoleistung von mindestens 19 kW bis höchstens 560 kW die Anforderungen des Absatzes 5 **dieses Artikels** erfüllen und werden darüber hinaus auf einem Leistungsprüfstand mit dem dynamischen Prüfzyklus nach Anhang IV Tabelle IV-11 geprüft.
10. Motoren der Unterklassen NRS-v-2b und NRS-v-3 mit einer Höchstdrehzahl von höchstens 3400 min-1 müssen die Anforderungen des Absatzes 5 erfüllen und werden darüber hinaus auf einem Leistungsprüfstand mit dem dynamischen Prüfzyklus nach Anhang IV Tabelle IV-12 geprüft.
11. [...] **Um die einheitliche Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Pflichten zu gewährleisten, erlässt** die Kommission [...] **Durchführungsrechtsakte zur Festlegung** der in diesem Artikel genannten technischen Anforderungen und Merkmale des stationären und des dynamischen Prüfzyklus [...], **einschließlich der entsprechenden Methode zur Bestimmung der Werte für Motorlast und -drehzahl**. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren **gemäß Artikel 54 Absatz 2** erlassen.
12. [...]

Durchführung von Messungen und Prüfungen für die EU-Typgenehmigung

1. [...]

Zur Berechnung der endgültigen Ergebnisse der Abgasemissionsprüfungen für Motoren, für die diese Verordnung gilt, wird Folgendes auf die Ergebnisse der Laborprüfungen angewendet:

- a) **falls gemäß Absatz 3 erforderlich und nicht bereits in der Labormessung enthalten, die Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse;**
- b) **falls gemäß Absatz 3 erforderlich und wenn zu dem Motor ein regenerierendes Abgasnachbehandlungssystem gehört, jeglicher erforderliche Anpassungsfaktor;**
- c) **für alle Motoren Verschlechterungsfaktoren, die für die in Anhang V bestimmten Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden angemessen sind.**

2. Ein Motortyp oder eine Motorenfamilie muss die in dieser Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte [...] **unter Nutzung der** folgenden [...] geeigneten Bezugskraftstoffe oder Mischungen dieser Kraftstoffe erfüllen:

- a) Diesel;
- b) Motorenbenzin;
- c) Motorenbenzin-Öl-Gemisch für Zweitaktmotoren mit Fremdzündung;
- d) Erdgas/Biomethan;
- e) Flüssiggas (LPG);
- f) Ethanol.

Falls vom Motorenhersteller im Antrag auf EU-Typgenehmigung gemäß Artikel 19 verlangt und in der in Artikel 20 genannten Beschreibungsmappe angegeben, muss der Motortyp oder die Motorenfamilie darüber hinaus die in dieser Verordnung für weitere spezifizierte Kraftstoffe, Kraftstoffmischungen oder Kraftstoffemulsionen festgelegten Abgasemissionsgrenzwerte einhalten.

3. Bei der Durchführung von Messungen und Prüfungen sind die technischen Anforderungen in Bezug auf folgende Gesichtspunkte einzuhalten:
 - a) Geräte und Verfahren zur Durchführung der Prüfungen;
 - b) Geräte und Verfahren zur Messung und Stichprobennahme von Emissionen;
 - c) Methoden zur Datenauswertung und zu Berechnungen;
 - d) Methode zur Bestimmung der Verschlechterungsfaktoren;
 - e) für Motoren der Klassen NRE, NRG, IWP, IWA, RLR, NRS [...], NRSh, **SMB und ATS**, die die in Anhang II festgelegten Emissionsgrenzwerte der "Stufe V" einhalten:
 - (i) die Methode zur Berücksichtigung der Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse;
 - (ii) die Methode zur **Bestimmung und** Berücksichtigung der **fortlaufenden und** periodischen Regenerierung von Abgasnachbehandlungssystemen;
 - f) für elektronisch gesteuerte Motoren der Klassen NRE, NRG, IWP, IWA, RLL und RLR, die die **in Anhang II festgelegten** Emissionsgrenzwerte der "Stufe V" [...] einhalten und die sowohl die Menge als auch den Zeitpunkt der Einspritzung des Kraftstoffs elektronisch steuern oder die die emissionsmindernde Vorrichtung, die zur Verringerung von NOx dient, mit einer elektronischen Steuerung einschalten, ausschalten oder modulieren:
 - (i) die technischen Anforderungen [...] **in Bezug auf** Emissionsverminderungsstrategien, einschließlich der für die Demonstration dieser Strategien erforderlichen Unterlagen;
 - (ii) die technischen Anforderungen [...] **in Bezug auf** Maßnahmen zur Verringerung von NOx, einschließlich der Methode zur Demonstration dieser technischen Anforderungen;

- (iii) die technischen Anforderungen [...] **in Bezug auf** den zum jeweiligen [...] **stationären Prüfzyklus für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte** gehörenden Bereich, innerhalb dessen die Menge, um die die Emissionen die [...] in Anhang II **festgelegten Emissionsgrenzwerte** übersteigen dürfen, geregelt wird;
- (iv) die Auswahl zusätzlicher Messpunkte aus dem Regelbereich während der Emissionsprüfung auf dem Prüfstand durch den technischen Dienst.
4. [...] **Um die einheitliche Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Pflichten zu gewährleisten, erlässt** die Kommission [...] **Durchführungsrechtsakte**, um Folgendes festzulegen:
- a) die Methode zur Anpassung der Ergebnisse der Emissionsprüfungen im Labor zur Einbeziehung der in Absatz 1 genannten Verschlechterungsfaktoren;
 - b) die technischen Merkmale der **in Absatz 2 genannten** Bezugskraftstoffe [...] **und gegebenenfalls die Anforderungen an die Beschreibung weiterer spezifizierter Kraftstoffe, Kraftstoffmischungen oder Kraftstoffemulsionen**;
 - c) die einzelnen technischen Anforderungen und Merkmale für die Durchführung der in Absatz 3 genannten Messungen und Prüfungen;
 - d) die Methode zur Messung der PN unter Berücksichtigung der Spezifikationen in der Änderungsserie 06 der UNECE-Regelung Nr. 49;
 - e) die einzelnen technischen Anforderungen für die Prüfung der in Anhang II aufgeführten ganz und teilweise mit Gas betriebenen Motoren.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

Übereinstimmung der Produktion

1. Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt, ergreift die notwendigen Maßnahmen, um — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — zu überprüfen, ob geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die hergestellten Motoren mit dem genehmigten Typ hinsichtlich der Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen.
2. Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung [...] erteilt, ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die durch den Hersteller ausgestellten [...] **Konformitätserklärungen dem Artikel 30 entsprechen. [...]**
3. Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, ergreift bezüglich dieser [...] **EU-Typgenehmigung** die notwendigen Maßnahmen, um — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — zu überprüfen, ob die **in Absatz 1 genannten** Vorkehrungen [...] weiterhin angemessen sind, damit die hergestellten Motoren weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen und die **Konformitätserklärungen dem Artikel 30 gegebenenfalls** weiterhin entsprechen.
4. Um sich zu vergewissern, dass ein Motor dem genehmigten Typ entspricht, kann die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an Proben, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Kontrolle oder Prüfung durchführen, die für die EU-Typgenehmigung erforderlich ist.
5. Stellt eine Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, fest, dass die in **Absatz 1** [...] dieses Artikels genannten Vorkehrungen nicht angewandt werden, erheblich von den festgelegten Vorkehrungen und Kontrollplänen abweichen, nicht mehr angewandt oder nicht mehr als geeignet betrachtet werden, obwohl die Produktion nicht eingestellt wurde, so ergreift sie **entweder** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion ordnungsgemäß eingehalten wird, oder sie entzieht die EU-Typgenehmigung.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um im Einzelnen die Maßnahmen und Verfahren festzulegen, die die Genehmigungsbehörden ergreifen bzw. beachten müssen, um sicherzustellen, dass die Motoren in der Produktion mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] erlassen.

KAPITEL VI

ÄNDERUNGEN AN UND GÜLTIGKEIT VON EU-TYPGENEHMIGUNGEN

Artikel 26

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Hersteller unterrichtet die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, unverzüglich über jede Änderung der Angaben in den Beschreibungsunterlagen.

Diese Genehmigungsbehörde entscheidet **in einem solchen Fall**, welches der in Artikel 27 festgelegten Verfahren anzuwenden ist.

Sofern erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde nach Konsultation des Herstellers entscheiden, dass eine neue EU-Typgenehmigung zu erteilen ist.

2. Ein Antrag auf Änderung einer EU-Typgenehmigung wird ausschließlich bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, die die ursprüngliche EU-Typgenehmigung erteilt hat.
3. Stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für eine Änderung Kontrollen oder Prüfungen wiederholt werden müssen, so unterrichtet sie den Hersteller entsprechend.

Die in Artikel 27 genannten Verfahren gelten erst, nachdem die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage dieser Kontrollen oder Prüfungen zu dem Schluss gelangt ist, dass die Anforderungen für die EU-Typgenehmigung weiterhin erfüllt sind.

Revisionen und Erweiterungen von EU-Typgenehmigungen

1. **Wenn** sich Angaben in den Beschreibungsunterlagen ändern, ohne dass Kontrollen oder Prüfungen wiederholt werden müssen, so wird die Änderung als "Revision" bezeichnet.

In diesen Fällen [...] **erstellt** die Genehmigungsbehörde, soweit erforderlich, ohne ungerechtfertigte Verzögerung alle revidierten Seiten der Beschreibungsunterlagen [...], einschließlich des revidierten Inhaltsverzeichnisses zu den Beschreibungsunterlagen, und kennzeichnet sie auf leicht ersichtliche Weise mit der Art der Änderung und dem Datum der [...] **Revision**. Eine konsolidierte, aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen mit einer ausführlichen Beschreibung der Änderungen erfüllt diese Anforderung.

2. [...] **Jede in Absatz 1 genannte** Änderung wird als "Erweiterung" bezeichnet, wenn sich in den Beschreibungsunterlagen vermerkte Angaben geändert haben und wenn

- a) weitere Kontrollen oder Prüfungen erforderlich sind;
- b) Angaben im EU-Typgenehmigungsbogen, außer in den zugehörigen Anlagen, geändert wurden;
- c) neue, in [...] dieser Verordnung oder ihren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten aufgeführte Anforderungen auf den genehmigten Motortyp oder die genehmigte Motorenfamilie anwendbar werden.

Im Fall einer Erweiterung [...] **erstellt** die Genehmigungsbehörde einen aktualisierten EU-Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer [...], die gegenüber der fortlaufenden Nummer der letzten Erweiterung um eins erhöht wurde. Der Grund für die Erweiterung und das Datum der [...] **Erweiterung** müssen auf diesem [...] **EU-Typgenehmigungsbogen** leicht ersichtlich sein.

3. Bei der **Erstellung** geänderter Seiten oder einer konsolidierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen, das dem [...] **EU-Typgenehmigungsbogen** als Anlage beigelegt ist, ebenfalls so zu ändern, dass daraus das Datum der jüngsten Erweiterung oder Revision oder das Datum der jüngsten Konsolidierung der aktualisierten Fassung ersichtlich ist.
4. Sind die neuen, in Absatz 2 Buchstabe c genannten Anforderungen unter technischen Gesichtspunkten für den Motortyp oder die Motorenfamilie in Bezug auf sein/ihr Emissionsverhalten nicht von Belang, so ist keine Änderung der EU-Typgenehmigung für den Motortyp oder die Motorenfamilie erforderlich.

Artikel 28

Herausgabe und Bekanntgabe von Änderungen

1. Bei Erweiterung einer **EU-Typgenehmigung stellt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller ohne ungerechtfertigte Verzögerung den in Artikel 27 Absatz 2 genannten, aktualisierten EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich** seiner Anlagen und des Inhaltsverzeichnisses zu den Beschreibungsunterlagen **aus**.
2. Im Falle einer Revision **einer EU-Typgenehmigung** stellt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller [...] **ohne ungerechtfertigte Verzögerung** die revidierten Dokumente oder die konsolidierte, aktualisierte Fassung, gegebenenfalls einschließlich des geänderten Inhaltsverzeichnisses zu den Beschreibungsunterlagen, **gemäß Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 aus**.
3. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet **mittels des IMI** die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten nach den in Artikel 21 genannten Verfahren von allen an EU-Typgenehmigungen vorgenommenen Änderungen.

[...] **Gültigkeit einer EU-Typgenehmigung**

1. EU-Typgenehmigungen werden für eine unbegrenzte Dauer ausgestellt.
2. Eine EU-Typgenehmigung für einen Motor verliert ihre Gültigkeit in jedem der folgenden Fälle:
 - a) wenn neue Anforderungen, die für den genehmigten Motortyp **oder gegebenenfalls für die genehmigte Motorenfamilie** gelten, für [...] **das Inverkehrbringen** verbindlich werden und eine entsprechende Aktualisierung der Typgenehmigung nicht möglich ist;
 - b) wenn die Produktion des genehmigten Motortyps oder der genehmigten Motorenfamilie endgültig und absichtlich eingestellt wird;
 - c) wenn die Gültigkeitsdauer der [...] **EU-Typgenehmigung** aufgrund einer Beschränkung gemäß Artikel 33 Absatz 6 befristet ist;
 - d) wenn die [...] **EU-Typgenehmigung** gemäß Artikel 25 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 1 oder Artikel 38 Absatz 3 entzogen wurde.
3. **Wird eine EU-Typgenehmigung einer Motorenfamilie nur im Hinblick auf einen** Motortyp innerhalb einer Motorenfamilie ungültig, so wird die EU-Typgenehmigung für die Motorenfamilie nur für diesen einen Motortyp ungültig.
4. Wird die Produktion eines bestimmten Motortyps **oder gegebenenfalls einer Motorenfamilie** endgültig eingestellt, muss der Hersteller die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung für diesen [...] **Motortyp oder diese Motorenfamilie** erteilt hat, davon in Kenntnis setzen.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Mitteilung nach Unterabsatz 1 unterrichtet die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung für den [...] **Motortyp oder die Motorenfamilie** erteilt hat, die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten entsprechend.

5. Unbeschadet des Absatzes 4 setzt der Hersteller die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, in Kenntnis, wenn eine EU-Typgenehmigung für einen Motortyp oder **gegebenenfalls für** eine Motorenfamilie ungültig wird.

In diesen Fällen teilt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, [...] den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich alle sachdienlichen Angaben mit.

Die Mitteilung nach Unterabsatz 2 enthält insbesondere das Herstellungsdatum und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des letzten hergestellten Motors.

6. Die in den Absätzen 4 und 5 **dieses Artikels** genannten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Hochladen der sachdienlichen Angaben auf [...] **das IMI-System** stattgefunden hat.
[...]

KAPITEL VII

[...] **KONFORMITÄTSERKLÄRUNG UND KENNZEICHNUNGEN**

Artikel 30

[...] **Konformitätserklärung**

1. In seiner Eigenschaft als Inhaber einer EU-Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie stellt der Hersteller eine [...] **Konformitätserklärung** als Begleitpapier für [...] Motoren aus, [...] **die auf der Grundlage folgender Bestimmungen in Verkehr gebracht werden:**
 - a) **einer Ausnahme gemäß Artikel 32 Absätze 1, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d oder gemäß Artikel 33 Absatz 4 oder**
 - b) **einer Übergangsbestimmung gemäß Artikel 57 Absatz 10.**

Diese [...] **Erklärung, in der die besonderen Merkmale des Motors und die für ihn geltenden Beschränkungen anzugeben sind,** ist kostenlos zusammen mit dem Motor auszustellen und der/dem **nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen** Maschine oder Gerät beizufügen, in die bzw. das der Motor eingebaut ist. Ihre Aushändigung darf nicht von einer ausdrücklichen Aufforderung oder von der Vorlage zusätzlicher Informationen beim Hersteller abhängig gemacht werden. **Die Konformitätserklärung kann auch in Form einer sicheren elektronischen Datei übermittelt werden.**

Der Motorhersteller stellt dem [...] **Endnutzer des Motors** in den zehn Jahren nach dem Fertigungsdatum des Motors auf Antrag gegen Entgelt ein Duplikat der [...] **Konformitäts-erklärung** aus, wobei dieses Entgelt die Kosten der Ausstellung nicht übersteigen darf. Jedes Duplikat **einer Konformitätserklärung** ist auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit dem Vermerk "Duplikat" zu kennzeichnen.

2. [...]
3. Die [...] **Konformitätserklärung** ist in mindestens einer der Amtssprachen der Union abzufassen. Jeder Mitgliedstaat kann **vom Motorenhersteller** verlangen, dass die [...] **Konformitätserklärung** in seine Amtssprache oder Amtssprachen übersetzt wird.
4. Die zur Unterzeichnung von [...] **Konformitätserklärungen** berechtigte Person oder Personen gehören der Organisation des Herstellers an und sind von der Leitung **dieser Organisation** ordnungsgemäß ermächtigt, für den Hersteller die volle rechtliche Verantwortung bezüglich Konstruktion und Bau eines Motors oder bezüglich der Übereinstimmung der Produktion des Motors zu übernehmen.
5. Die [...] **Konformitätserklärung** ist vollständig auszufüllen und darf hinsichtlich der Nutzung des Motors keine anderen als die in dieser Verordnung [...] vorgesehenen Beschränkungen enthalten.
6. [...]
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster der [...] **Konformitätserklärung** festzulegen, einschließlich der [...] Merkmale zur Verhinderung von Fälschungen **und zur Überprüfung der sicheren elektronischen Datei**. Hierzu werden in den Durchführungsrechtsakten die zum Schutz [...] **der Konformitäts-erklärung verwendeten** Sicherheits[...]merkmale festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung der Motoren

1. Der Hersteller [...] bringt an jedem [...] **Motor, der** in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurde, eine **gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung** an.
2. [...]
3. [...] **Die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung enthält gegebenenfalls Folgendes:**
 - a) **für gemäß Artikel 57 Absatz 8 in Verkehr gebrachte Übergangsmotoren die zusätzliche Kennzeichnung "Übergangsmotor" oder alternativ dazu das Motorproduktionsdatum;**
 - b) **für gemäß Artikel 57 Absatz 9 in Verkehr gebrachte Austauschmotoren die Angabe "Austauschmotor";**
 - c) **für gemäß Artikel 32 Absatz 1 in Verkehr gebrachte Motoren die Angabe "Nur zur Verwendung durch die Streitkräfte";**
 - d) **für gemäß Artikel 32 Absatz 3 vorübergehend in Verkehr gebrachte Motoren die Angabe "Prüfmotor – nur zur vorübergehenden Verwendung";**
 - e) **für gemäß Artikel 32 Absatz 4 in Verkehr gebrachte Motoren die Angabe "Nur zur Verwendung in ATEX-Maschinen und -Geräten";**
 - ea) **für gemäß Artikel 32 Absatz 4a in Verkehr gebrachte Motoren die Angabe "Nur zur Verwendung in für das Zuwasserlassen von Strandrettungsbooten bestimmten Maschinen und Geräten";**

- f) für gemäß Artikel 32 Absatz -1 zur Ausfuhr in Drittländer bestimmte Motoren, die
– in der Union hergestellt werden oder
– außerhalb der Union hergestellt und in der Union in nicht für den
Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eingebaut werden,
die Angabe "Nicht zur Verwendung in der EU in unter die Verordnung ... [^*]
fallenden Maschinen und Geräten".

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster [...] der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung festzulegen, einschließlich ihrer vorgeschriebenen wesentlichen Angaben, die zu erfolgen haben, wenn der Motor die Fertigungsstraße verlässt, ihrer vorgeschriebenen wesentlichen Angaben, die zu erfolgen haben, bevor der Motor in Verkehr gebracht wird, und gegebenenfalls der in Absatz 3 genannten zusätzlichen Angaben. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.
5. [...]

[^*] ABl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.

Artikel 31a

Vorübergehende Kennzeichnung der Motoren

1. Der Hersteller bringt an jedem in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Motor, der aufgrund der Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 32 Absatz 2 in Verkehr gebracht wird, eine vorübergehende Kennzeichnung an.
2. Ein Motor, der einem Motorenhersteller geliefert wird und zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmt, wird lediglich mit einer vorübergehenden Kennzeichnung versehen.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster der in den Absätzen 1 und 2 genannten vorübergehenden Kennzeichnungen einschließlich der vorgeschriebenen wesentlichen Angaben, die sie enthalten müssen, festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL VIII

AUSNAHMEN

Artikel 32

Allgemeine Ausnahmen

-1. Mit Ausnahme des Artikels 31 Absatz 3 Buchstabe f fallen zur Ausfuhr in Drittländer bestimmte Motoren nicht unter diese Verordnung.

1. [...]. **Mit Ausnahme des Artikels 31 Absatz 3 Buchstabe c fallen zur Verwendung durch die Streitkräfte bestimmte Motoren nicht unter diese Verordnung. Für die Zwecke dieses Absatzes werden die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte und die medizinischen Notdienste nicht als Teil der Streitkräfte betrachtet.**
2. Unbeschadet [...] des Artikels 31 **und mit Zustimmung des Originalgeräteherstellers** kann ein Hersteller [...] **diesem** Originalgerätehersteller einen Motor gesondert von seinem Abgasnachbehandlungssystem liefern.
3. Unbeschadet [...] des Artikels 5 Absatz 3 gestatten die Mitgliedstaaten das vorübergehende Inverkehrbringen von Motoren, für die keine EU-Typgenehmigung gemäß dieser Verordnung erteilt wurde, zu Zwecken der praktischen Erprobung.

4. Unbeschadet [...] des Artikels 17 Absatz 2 und des Artikels 21 Absatz 3 [...] erteilen die Mitgliedstaaten [...] für Motoren, die die [...] Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel für Motoren mit besonderer Zweckbestimmung in Anhang VI einhalten, [...] eine EU-Typgenehmigung und eine Genehmigung für das Inverkehrbringen unter der Bedingung, dass die Motoren zum Einbau in [...] nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ vorgesehen sind. [...]

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]

4a. Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 und des Artikels 21 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten für Motoren, die die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel für Motoren mit besonderer Zweckbestimmung in Anhang VI einhalten, auf Antrag eine EU-Typgenehmigung und eine Genehmigung für das Inverkehrbringen unter der Bedingung erteilen, dass die Motoren zum Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte vorgesehen sind, die ausschließlich für das Zuwasserlassen und Einholen der von einem nationalen Rettungsdienst betriebenen Rettungsboote verwendet werden.

4 [...]b. Für Motoren der Klassen RLL oder RLR können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Motoren, die den neuesten anwendbaren Emissionsgrenzwerten gemäß den einschlägigen, am ...* geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, unter der Bedingung genehmigen, dass

¹⁹ Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen [...] (Abl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).

* ABl.: Bitte das Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einzufügen.

- a) diese Motoren Teil eines Projekts sind, das sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium im Sinne der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft befindet, und
- b) die Verwendung von Motoren, die den geltenden Emissionsgrenzwerten gemäß den Tabellen II.7 oder II.8 entsprechen, unverhältnismäßige Kosten mit sich bringen wird.

Innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Verordnung übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission eine Aufstellung etwaiger derartiger Projekte.

- 4c. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 17 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten für Motoren der Klassen RLL oder RLR, die am oder vor dem 31. Dezember 2011 auf den Unionsmarkt gebracht wurden, das Inverkehrbringen von Austauschmotoren gestatten, wenn die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats nach Prüfung zu dem Schluss kommt und bestätigt, dass der Einbau eines Motors, der den geltenden Emissionsgrenzwerten gemäß den Tabellen II-7 und II-8 von Anhang II entspricht, beträchtliche technische Schwierigkeiten mit sich bringt. In diesem Fall muss der Austauschmotor den Emissionsgrenzwerten, die für ein Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt am 31. Dezember 2011 einzuhalten gewesen wären, oder strengeren Emissionsgrenzwerten entsprechen.

Für Motoren der Klassen RLL oder RLR, die nach dem 31. Dezember 2011 in der Union in Verkehr gebracht wurden, können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Austauschmotoren gestatten, die den Emissionsgrenzwerten entsprechen, die der zu ersetzenende Motor beim ersten Inverkehrbringen in der Union zu erfüllen hatte.

- 4d. Ungeachtet des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 17 Absatz 2 gestatten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Austauschmotoren der Klassen NRE, NRG oder NRS mit einer Bezugsleistung von 19 kW oder mehr, die den Emissionsgrenzwerten, die der zu ersetzenende Motor beim ersten Inverkehrbringen in der Union zu erfüllen hatte, oder strengeren Emissionsgrenzwerten entsprechen.

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen zur Festlegung detaillierter technischer Spezifikationen und Bedingungen für
 - a) den Fall, dass ein Hersteller einen Motor gesondert von seinem Abgasnachbehandlungssystem an einen Originalgerätehersteller liefert, wie in Absatz 2 **dieses Artikels** angeführt;
 - b) das vorübergehende Inverkehrbringen von Motoren, für die keine EU-Typgenehmigung **gemäß dieser Verordnung** erteilt wurde, für die Zwecke der praktischen Erprobung, wie in Absatz 3 **dieses Artikels** angeführt;
 - c) die EU-Typgenehmigung und das Inverkehrbringen von Motoren, die die [...] Emissionsgrenzwerte **für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel für Motoren mit besonderer Zweckbestimmung** in Anhang VI erfüllen, wie in **den Absätzen 4 und 4a dieses Artikels** angeführt.

Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] erlassen.

Artikel 33

Ausnahmen für neue Techniken oder neue Konzepte

1. Der Hersteller kann eine EU-Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie beantragen, bei dem oder bei der neue Techniken oder **neue** Konzepte verwirklicht sind, die mit einer oder mehreren Anforderungen dieser Verordnung unvereinbar sind.
2. Die Genehmigungsbehörde erteilt die **EU**-Typgenehmigung nach Absatz 1, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) in dem Antrag wird dargelegt, weshalb die in dem Motor oder der Motorenfamilie verwirklichten **neuen** Techniken oder **neuen** Konzepte mit einer oder mehreren Anforderungen dieser Verordnung unvereinbar sind;

- b) in dem Antrag werden die Auswirkungen der neuen Technik oder des neuen Konzepts auf die Umwelt sowie die Maßnahmen beschrieben, durch die sichergestellt wird, dass der Umweltschutz mindestens in dem gleichen Maße gewährleistet ist wie durch die Anforderungen, von denen eine Ausnahme beantragt wird;
 - c) es werden eine Beschreibung der durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse vorgelegt, die nachweisen, dass die Bedingung gemäß Buchstabe b erfüllt ist.
3. Für [...] die Erteilung einer solchen EU-Typgenehmigung [...] gemäß Absatz 1 ist eine Autorisierung der Kommission erforderlich. [...]

Gegebenenfalls wird in der Autorisierung der Kommission angegeben, ob die Autorisierung in irgendeiner Weise beschränkt ist.

Die Autorisierung wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts erteilt.

4. Während die Entscheidung der Kommission über die Autorisierung gemäß Absatz 3 aussteht, darf die Genehmigungsbehörde eine [...] vorläufige EU-Typgenehmigung [...] erteilen, [...] die
- a) nur auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats und
 - b) nur für den Motortyp [...], für den die Ausnahme beantragt wurde, gültig ist und
 - c) deren Gültigkeitsdauer mindestens 36 Monate beträgt.

Die Genehmigungsbehörde setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten umgehend von ihrer Erteilung einer vorläufigen EU-Typgenehmigung in Kenntnis und übermittelt ihnen gleichzeitig die in Absatz 2 genannten Unterlagen.

Der vorläufige Charakter und die räumlich begrenzte Gültigkeit dieser vorläufigen EU-Typgenehmigung sind aus dem Kopf des EU-Typgenehmigungsbogens und aus dem Kopf der [...] Konformitätserklärung ersichtlich.

5. [...] Beschließen Genehmigungsbehörden [...], die in Absatz 4 genannte vorläufige EU-Typgenehmigung in ihrem Hoheitsgebiet anzuerkennen [...] so teilen sie dies der betreffenden Genehmigungsbehörde und der Kommission schriftlich mit.

6. [...]
7. Beschließt die Kommission, die **in Absatz 3 genannte** Autorisierung zu versagen, so teilt die Genehmigungsbehörde dem Inhaber der vorläufigen **EU-Typgenehmigung** nach Absatz **4**, falls eine solche **vorläufige EU-Typgenehmigung** ausgestellt wurde, unverzüglich mit, dass die vorläufige **EU-Typgenehmigung** sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses der Kommission über die Verweigerung aufgehoben wird.

Ungeachtet des Beschlusses der Kommission, die Autorisierung zu versagen, dürfen Motoren, die in Übereinstimmung mit der vorläufigen **EU-Typgenehmigung** vor deren Ungültigwerden hergestellt wurden, jedoch in jedem Mitgliedstaat, der die vorläufige **EU-Typgenehmigung** anerkannt hat, in Verkehr gebracht werden.
8. Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Hochladen der sachdienlichen Angaben auf [...] **das IMI** stattgefunden hat. [...]
9. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster der in Absatz 3 genannten Autorisierung zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.
10. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten die harmonisierten Muster des **EU-Typgenehmigungsbogens** und der [...] **Konformitäts-erklärung**, die in Absatz 4 genannt sind, einschließlich der dazu gehörenden vorgeschriebenen wesentlichen Angaben, zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

Anschließende Anpassung der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

1. Autorisiert die Kommission die Genehmigung einer Ausnahme gemäß Artikel 33, so unternimmt sie unverzüglich die notwendigen Schritte, um die betreffenden delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte an den technischen Fortschritt anzupassen.

Betrifft die nach Artikel 33 autorisierte Ausnahme einen Umstand, der in einer UNECE-Regelung [...] **geregelt** ist, so unterbreitet die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der betreffenden UNECE-Regelung gemäß dem Verfahren des Geänderten Übereinkommens von 1958.

2. Sobald die einschlägigen **delegierten** Rechtsakte **oder Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1** geändert sind, werden alle mit dem Beschluss der Kommission zur Erlaubnis der Ausnahme erlassenen Beschränkungen aufgehoben.

Wurden die notwendigen Schritte zur Anpassung der delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte nicht unternommen, so kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, der die **EU-Typ**genehmigung erteilt hat, im Wege eines Beschlusses in Form eines nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts den Mitgliedstaat autorisieren, die Gültigkeitsdauer der **EU-Typ**genehmigung zu verlängern.

KAPITEL IX

[...] PRODUKTIONSBERICHTERSTATTUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Artikel 35

[...] Spezifische Pflichten [...] der Hersteller bezüglich der Produktionsberichterstattung

- 1.** Ein Hersteller [...] legt der Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, [...] eine Liste vor, in der für jeden Motortyp und jede Unterklasse die Anzahl der Motoren angegeben ist, die in Übereinstimmung mit [...] dieser Verordnung und mit der EU-Typgenehmigung seit dem letzten Bericht oder seit dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften dieser Verordnung erstmalig anwendbar wurden, hergestellt wurden.

Die Vorlage dieser Liste erfolgt

- a) binnen 45 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres;
 - b) unmittelbar nach jedem der in Anhang III aufgeführten Daten für das Inverkehrbringen von Motoren und
 - c) bis zu jedem von der Genehmigungsbehörde festgelegten Zeitpunkt.
- 2.** Soweit sie nicht durch das Motorkodierungssystem gekennzeichnet sind, sind auf der in [...] Absatz 1 genannten Liste die Korrelationen zwischen den Identifizierungsnummern und den entsprechenden Motortypen oder Motorenfamilien und den EU-Typgenehmigungsnummern anzugeben.
 - 3.** Auf der [...] in Absatz 1 genannten Liste ist ferner deutlich jeder Fall anzugeben, in dem ein Hersteller die Herstellung eines genehmigten Motortyps oder einer genehmigten Motorenfamilie eingestellt hat.

4. Der Hersteller hält **eine** Kopie [...] der **in Absatz 1 genannten** Liste [...] während eines Mindestzeitraums von 20 Jahren nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden EU-Typgenehmigung bereit.
5. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format der in Absatz 1 genannten Liste zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] gemäß dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 36

Überprüfungsmaßnahmen

1. Die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, die eine EU-Typgenehmigung erteilt, ergreift bezüglich dieser [...] **EU-Typgenehmigung** die notwendigen Maßnahmen, um — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — die Identifizierungsnummern der in Übereinstimmung mit [...] dieser Verordnung hergestellten Motoren zu überprüfen.
2. Eine zusätzliche Überprüfung der Identifizierungsnummern kann in Verbindung mit der Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion gemäß Artikel 25 erfolgen.
3. Bezuglich der Überprüfung der Identifizierungsnummern **stellen** der Hersteller oder seine in der Union niedergelassenen [...] **Vertreter** der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Anforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen über die Abnehmer des Herstellers sowie die Identifizierungsnummern der Motoren [...] **zur Verfügung**, die gemäß Artikel 35 als hergestellt gemeldet worden sind. Werden Motoren [...] **einem Originalgerätehersteller zur Verfügung gestellt**, so sind keine weitergehenden Informationen erforderlich.
4. Ist ein Hersteller nicht in der Lage, auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde die [...] **gesetzlich vorgeschriebenen** Kennzeichnungsanforderungen zu überprüfen, so kann **die Genehmigungsbehörde** die [...] **EU-Typgenehmigung** für den betreffenden Motortyp oder die betreffende Motorenfamilie zurückziehen. In einem solchen Fall wird das Informationsverfahren nach Artikel [...] **37** Absatz 4 angewandt.

KAPITEL X

SCHUTZKLAUSELN

Artikel 37

Motoren, die nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen

1. Stimmen Motoren, die mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung und gegebenenfalls mit einer [...] Konformitätserklärung versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Familie überein, so ergreift die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich eines Entzugs der EU-Typgenehmigung, falls die Maßnahmen des Herstellers nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die hergestellten Motoren mit dem jeweils genehmigten Typ oder der jeweils genehmigten Familie in Übereinstimmung gebracht werden.

Die **betreffende** Genehmigungsbehörde [...] unterrichtet die Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 gelten Abweichungen von den Einzelangaben im EU-Typgenehmigungsbogen oder in der Beschreibungsmappe als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Familie, sofern diese Abweichungen nicht gemäß [...] Kapitel VI autorisiert worden sind.
3. Weist eine Genehmigungsbehörde nach, dass Motoren, denen gegebenenfalls eine [...] Konformitätserklärung beigefügt ist oder die mit einem Genehmigungszeichen aus einem anderen Mitgliedstaat versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Familie übereinstimmen, so kann sie die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, auffordern, sich zu vergewissern, dass die hergestellten Motoren weiterhin mit dem jeweils genehmigten Typ oder der jeweils genehmigten Familie übereinstimmen. Bei Erhalt einer derartigen Aufforderung ergreift die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, möglichst bald, spätestens aber innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Aufforderung die hierzu notwendigen Maßnahmen.

4. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen einem Monat über jeden Entzug einer EU-Typgenehmigung und die Gründe hierfür.
5. Bestreitet die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, die ihr gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission wird laufend davon unterrichtet und führt erforderlichenfalls geeignete Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 38

Rückruf von Motoren

1. Ist ein Hersteller, dem eine EU-Typgenehmigung erteilt worden ist, [...] infolge der Anwendung des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verpflichtet, in Verkehr gebrachte Motoren – ob in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen oder Geräten eingebaut oder nicht – deswegen zurückzurufen, weil die Motoren ein schwerwiegendes Risiko im Hinblick auf den Umweltschutz [...] darstellen, so unterrichtet dieser Hersteller unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung [...] erteilt hat.
2. Der Hersteller muss [...] dieser Genehmigungsbehörde Korrekturmaßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, [...] das in Absatz 1 genannte [...] schwerwiegende Risiko zu beseitigen. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von den vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen.

Die Genehmigungsbehörden stellen sicher, dass diese Korrekturmaßnahmen in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten wirksam umgesetzt werden.
3. Ist die [...] Genehmigungsbehörde der Ansicht, dass die Korrekturmaßnahmen nicht ausreichen oder zu langsam umgesetzt werden, so teilt sie dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mit, die dem Hersteller die EU-Typgenehmigung erteilt hat.

[...] Wenn der Hersteller daraufhin keine wirksamen Korrekturmaßnahmen vorschlägt und durchführt, ergreift die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen bis hin zum Entzug der EU-Typgenehmigung.

Im Falle des Entzugs der EU-Typgenehmigung setzt die Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach diesem Entzug per Einschreiben oder mit gleichwertigen elektronischen Mitteln den Hersteller, die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 39

Bekanntgabe von Entscheidungen und Rechtsbehelfe

1. Jede Entscheidung,
 - a) die aufgrund dieser Verordnung getroffen wird,
 - b) [...] mit der eine EU-Typgenehmigung versagt oder entzogen wird,
 - c) mit der das Inverkehrbringen eines Motors verboten, [...] beschränkt oder behindert wird,
 - d) mit der die Rücknahme eines Motors vom Markt gefordert wird oder
 - e) mit der das Inverkehrbringen einer/eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine oder Geräts, in die oder in das ein vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasster Motor eingebaut ist, verboten, beschränkt oder behindert wird,

ist [...] zu begründen.

2. **Die Genehmigungsbehörden**

- a) **geben** den Beteiligten [...] jede Entscheidung **gemäß Absatz 1 bekannt;**
- b) [...] **unterrichten die Beteiligten über die** in dem betreffenden Mitgliedstaat nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe und **über die entsprechenden** Rechtsbehelfsfristen [...].

KAPITEL XI

INTERNATIONALE REGELUNGEN UND BEREITSTELLUNG TECHNISCHER INFORMATIONEN

Artikel 40

Anerkennung gleichwertiger Typgenehmigungen für Motoren

- 1. Die Union kann im Rahmen multilateraler oder bilateraler Übereinkommen zwischen der Union und Drittländern die Gleichwertigkeit von Verfahren, die durch internationale Regelungen oder Regelungen von Drittländern festgelegt sind, mit den Bedingungen und Bestimmungen für die **EU-Typgenehmigung** von Motoren anerkennen, die durch diese Verordnung festgelegt sind.
- 2. Erteilte Typgenehmigungen und [...] **gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen**, die UNECE-Regelungen oder deren Änderungen, denen – wie in dem in Absatz 4 Buchstabe a genannten delegierten Rechtsakt dargelegt – die Union zugestimmt hat oder denen die Union beigetreten ist, entsprechen, werden als gleichwertig mit den gemäß dieser Verordnung erteilten **EU-Typgenehmigungen** und [...] **gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen** anerkannt.

3. In Übereinstimmung mit Rechtsakten der Union erteilte **EU**-Typgenehmigungen – wie in dem in Absatz 4 Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakt dargelegt – werden als gleichwertig mit den gemäß dieser Verordnung erteilten **EU**-Typgenehmigungen anerkannt.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die Liste der UNECE-Regelungen oder deren Änderungen, **einschließlich aller darin festgelegten Anforderung in Bezug auf ihre Anwendung**, denen die Union zugestimmt hat oder denen die Union beigetreten ist und die für die EU-Typgenehmigung von Motortypen und Motorenfamilien gelten, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eingebaut werden sollen;
 - b) die Liste der Rechtsakte der Union, mit denen **EU**-Typgenehmigungen erteilt werden, **einschließlich aller darin festgelegten Anforderung in Bezug auf ihre Anwendung**.

Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] erlassen.

Artikel 41

Informationen für die Originalgerätehersteller und die Endnutzer

1. Ein Hersteller darf Originalgeräteherstellern und Endnutzern keine technischen Informationen über die Einzelangaben, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, liefern, welche von den Einzelangaben abweichen, die die Genehmigungsbehörde genehmigt hat.
2. Der Hersteller stellt Originalgeräteherstellern alle sachdienlichen Informationen und Anweisungen zur Verfügung, die für den korrekten Einbau des Motors in die/**das nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile** Maschine/Gerät erforderlich sind, einschließlich einer Beschreibung aller besonderen Bedingungen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Einbau oder dem Betrieb eines Motors.
3. Die Hersteller stellen Originalgeräteherstellern alle sachdienlichen Informationen und Anweisungen für den Endnutzer zur Verfügung und beschreiben insbesondere alle besonderen Bedingungen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Motors.

4. Ungeachtet [...] **des** Absatzes 3 teilen die Hersteller den Originalgeräteherstellern den Wert der Kohlendioxid-Emissionen (CO₂) mit, der während des EU-Typgenehmigungsverfahrens ermittelt wurde, und weisen die Originalgerätehersteller an, diese Angabe **zusammen mit Erläuterungen zu den Prüfbedingungen** dem Endnutzer der**/des nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen** Maschine/Geräts mitzuteilen, in die bzw. das der Motor eingebaut werden soll.
5. Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Informationen und Anweisungen im Einzelnen festzulegen. Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] erlassen.

Artikel 42

[...]

Elektronischer Austausch von Daten und Informationen

1. [...] [...] **Der** Austausch von Daten und Informationen im Zusammenhang mit EU-Typgenehmigungen zwischen [...] **nationalen Behörden** oder zwischen [...] **nationalen Behörden** und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung **erfolgt** elektronisch[...] **über das IMI**.
2. [...] **Alle** Informationen, die für EU-Typgenehmigungen, die gemäß dieser Verordnung erteilt werden, von Belang sind, werden zentral gespeichert und den Genehmigungsbehörden sowie der Kommission **über das IMI** zugänglich gemacht [...]. [...]

3. [...] **Das IMI ermöglicht ferner**

- a) den Austausch [...] **von** Daten und Informationen zwischen Herstellern **oder** technischen Diensten **einerseits und nationalen** [...] **Behörden** [...] **oder** der Kommission **andererseits**;
- b) den öffentlichen Zugang zu bestimmten Informationen und Daten, die die Ergebnisse von Typgenehmigungen und Übereinstimmungsprüfungen im Betrieb betreffen;
- c) **– soweit angemessen sowie technisch und wirtschaftlich durchführbar – die automatische Übertragung von Daten mittels entsprechender Einrichtungen zwischen bestehenden nationalen Datenbanken und dem IMI, im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten.**

Diese Nutzung des IMI ist fakultativ.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten die einzelnen technischen Anforderungen und Verfahren zu erlassen, die für die [...]

Zusammenschaltung des IMI mit bestehenden nationalen Datenbanken erforderlich sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [31. Dezember 2016] nach dem

Prüfverfahren gemäß dem in Artikel 54 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL XII

BENENNUNG UND NOTIFIZIERUNG VON TECHNISCHEN DIENSTEN

Artikel 43

Anforderungen für technische Dienste

1. Die [...] Genehmigungsbehörden [...] benennen einen technischen Dienst [...] nach Artikel 45 **nur dann**, wenn dieser die Anforderungen der Absätze 2 bis 9 dieses Artikels [...] erfüllt.
2. [...] Ein technischer Dienst wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
3. Bei **dem** technischen Dienst muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit dem Prozess des Entwurfs, der Herstellung, Lieferung oder Wartung des Motors, den er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die solche Motoren bewertet, prüft oder kontrolliert, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, **Einbau**, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann unter der Bedingung als Stelle gelten, die die Anforderungen von Unterabsatz 1 erfüllt, dass ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenskonflikte nachgewiesen ist.

4. Weder ein technischer Dienst noch seine oberste Leitungsebene oder die Mitarbeiter, die für die Erfüllung von Tätigkeiten, für die sie gemäß Artikel 45 Absatz 1 benannt sind, zuständig sind, darf Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, **Monteur** oder Wartungsbetrieb der von ihnen zu bewertenden Motoren sein oder an diesen Tätigkeiten beteiligte Parteien vertreten. Dies schließt nicht die Verwendung von in Absatz 3 dieses Artikels genannten und bereits einer Bewertung unterzogenen Motoren, die für die Tätigkeit des technischen Dienstes nötig sind, oder die Verwendung solcher Motoren zum persönlichen Gebrauch aus.

[...] **Der** technische Dienst gewährleistet, dass die Tätigkeiten seiner Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit der Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, nicht beeinträchtigen.

5. [...] **Der** technische Dienst [...] führt die Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, mit der größtmöglichen beruflichen Sorgfalt und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; **seine Mitarbeiter** dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf **ihre** Beurteilung oder die Ergebnisse **ihrer** Bewertungsarbeit auswirken könnte, vor allem keiner Einflussnahme, die von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.
6. [...] **Der** technische Dienst muss **der ihn benennenden Genehmigungsbehörde** nachweisen, dass er in der Lage ist, alle Tätigkeitskategorien, für die er gemäß Artikel 45 Absatz 1 benannt wurde, durchzuführen, indem [...] **gewährleistet, dass er über Folgendes verfügt:**
- a) entsprechend qualifizierte und ausgebildete Mitarbeiter mit der erforderlichen Fachkenntnis sowie ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die Aufgaben zu erfüllen;
 - b) Beschreibungen der Verfahren, die für die Tätigkeitskategorien, für die er benannt werden soll, maßgeblich sind, um so die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen;

- c) Verfahren zur Durchführung der Tätigkeitskategorien, für die er benannt werden soll, unter gebührender Berücksichtigung des Grads an Komplexität der jeweiligen Technik des jeweiligen Motors und der Tatsache, ob der Motor **in einer** [...] Massenfertigung oder Serienproduktion hergestellt wird, und
- d) erforderliche Mittel zur angemessenen Durchführung der Aufgaben, die mit den Tätigkeitskategorien, für die er benannt werden soll, verbunden sind, und Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

[...]

7. Die Unparteilichkeit der technischen Dienste, **ihrer** obersten Leitungsebene und ihres Bewertungspersonals wird garantiert. Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Tätigkeitskategorien, für die sie benannt werden, beeinträchtigen könnte.
8. Technische Dienste schließen eine Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeiten ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die **Konformitäts**bewertung verantwortlich ist.
9. Informationen, welche die Mitarbeiter eines technischen Dienstes bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung oder einer nationalen Durchführungsvorschrift dazu erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber der benennenden Genehmigungsbehörde oder im Fall anderslautender Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats. Eigentumsrechte werden geschützt.

Artikel 44

Zweigunternehmen von technischen Diensten und Vergabe von Unteraufträgen

1. Ein technischer Dienst darf nur mit Zustimmung der benennenden Genehmigungsbehörde einige seiner Tätigkeiten, für die er gemäß Artikel 45 Absatz 1 benannt wurde, an einen Unterauftragnehmer vergeben oder von einem Zweigunternehmen durchführen lassen.
2. [...] **In diesem Fall stellt der technische Dienst** sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen von Artikel 43 erfüllt, und unterrichtet die benennende Genehmigungsbehörde entsprechend.
3. Der technische Dienst trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von seinen Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.
4. Der technische Dienst hält die einschlägigen Unterlagen über die Bewertung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Aufgaben für die benennende Genehmigungsbehörde bereit.

Artikel 45

Benennung von technischen Diensten

1. **Genehmigungsbehörden benennen** [...] technische Dienste [...] entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich für eine oder mehrere der folgenden Tätigkeitskategorien [...]:
 - a) Kategorie A: technische Dienste, die die Prüfungen, die in dieser Verordnung genannt sind, in eigenen Einrichtungen durchführen;
 - b) Kategorie B: technische Dienste, die die Prüfungen, die in dieser Verordnung genannt sind und in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten durchgeführt werden, beaufsichtigen;

- c) Kategorie C: technische Dienste, die die Verfahren des Herstellers zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion bewerten und regelmäßig überwachen;
 - d) Kategorie D: technische Dienste, die Prüfungen oder Kontrollen zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion beaufsichtigen oder durchführen.
2. Eine Genehmigungsbehörde darf für eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Tätigkeitskategorien als technischer Dienst benannt werden.
3. Technische Dienste eines Drittlandes, bei denen es sich nicht um nach diesem Artikel [...] benannte Dienste handelt, dürfen nur im Einklang mit Artikel 49 notifiziert werden, wenn die Anerkennung technischer Dienste durch ein bilaterales Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland geregelt ist. Dies hindert einen nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 43 Absatz 2 gegründeten technischen Dienst nicht daran, Zweigunternehmen in Drittländern einzurichten, sofern diese Zweigunternehmen direkt vom benannten technischen Dienst verwaltet und überwacht werden.

Artikel 46

Akkreditierte interne technische Dienste des Herstellers

[...]

2. [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) [...]

3. [...]

4. [...]

Artikel 47

Verfahren für Leistungsnormen und die Bewertung technischer Dienste

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

- a)** die Normen, die die technischen Dienste einzuhalten haben; und
- b)** das Verfahren für die Bewertung **der technischen Dienste** gemäß Artikel 48 [...].

Artikel 48

Bewertung der Fähigkeiten technischer Dienste

1. Die benennende Genehmigungsbehörde erstellt einen Bewertungsbericht als Nachweis der Bewertung des geprüften technischen Dienstes im Hinblick auf die Einhaltung [...] dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte. Dieser Bericht kann eine von einer Akkreditierungsstelle erstellte Akkreditierungsbescheinigung beinhalten.
2. Die Bewertung, auf die sich der in Absatz 1 **dieses Artikels** genannte Bericht stützt, wird gemäß den Bestimmungen durchgeführt, die in einem gemäß Artikel 55 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt werden. Der Bewertungsbericht wird mindestens alle drei Jahre überprüft.

3. Der Bewertungsbericht wird der Kommission auf Anforderung übermittelt. Basiert die Bewertung nicht auf einer Akkreditierungsbescheinigung, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass der technische Dienst die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so legt die benennende Genehmigungsbehörde der Kommission die Unterlagen vor, die die Kompetenz des technischen Dienstes belegen, sowie die Vereinbarungen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass der technische Dienst regelmäßig von der benennenden Genehmigungsbehörde überwacht wird und den Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte genügt.
4. Eine Genehmigungsbehörde, die gemäß Artikel 45 Absatz 2 als technischer Dienst benannt werden will, weist die Einhaltung der Vorschriften anhand einer Bewertung nach, die von Bewertern durchgeführt wird, die in keinerlei Verbindung mit der bewerteten Tätigkeit stehen. Diese Bewerter können derselben Organisation angehören, sofern sie in verwaltungstechnischer Hinsicht von dem Personal, das die bewertete Tätigkeit durchführt, getrennt sind.
5. [...]

Artikel 49

Verfahren für die Notifizierung von technischen Diensten

1. **Im Hinblick auf den von ihnen benannten technischen Dienst** teilen die Mitgliedstaaten der Kommission Folgendes mit:
 - a) den Namen,
 - b) die Anschrift einschließlich der elektronischen Anschrift,
 - c) die zuständigen Personen, [...]
 - d) die Tätigkeitskategorien **und**
 - e) [...] jede [...] Modifikation **oder Änderung der nach Artikel 45 vorgesehenen Benennung.**

2. Ein technischer Dienst darf die Tätigkeiten gemäß Artikel 45 Absatz 1 für die benennende Genehmigungsbehörde, die für die EU-Typgenehmigung zuständig ist, nur dann durchführen, wenn er der Kommission zuvor gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannt wurde.
3. Ein und derselbe technische Dienst kann ungeachtet der Kategorie(n) der Tätigkeiten, die er nach Artikel 45 Absatz 1 durchführen wird, von mehreren benennenden Genehmigungsbehörden benannt und von den Mitgliedstaaten dieser benennenden Genehmigungsbehörden notifiziert werden.
4. [...]
5. Ist es in Anwendung eines delegierten Rechtsakts erforderlich, eine bestimmte Organisation oder zuständige Stelle, deren Tätigkeit nicht in Artikel 45 Absatz 1 [...] erfasst ist, aufgrund des betreffenden Rechtsakts zu benennen, so erfolgt die Benennung gemäß diesem Artikel.
6. Die Kommission veröffentlicht die Liste der nach diesem Artikel notifizierten technischen Dienste mit den dazugehörigen Angaben **auf ihrer Website**.

Artikel 50

Änderungen der Benennungen

1. Falls eine benennende Genehmigungsbehörde feststellt oder davon unterrichtet wird, dass ein technischer Dienst die in dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass er seinen Pflichten nicht nachkommt, schränkt sie die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Pflichten nicht nachgekommen wurde. Der Mitgliedstaat, der diesen technischen Dienst notifiziert hat, unterrichtet die Kommission unverzüglich davon. Die Kommission ändert die in Artikel 49 Absatz 6 genannten veröffentlichten Informationen entsprechend ab.

2. Wird die Benennung **nach Absatz 1** eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen oder stellt der technische Dienst seine Tätigkeit ein, so trifft die benennende Genehmigungsbehörde die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieses technischen Dienstes von einem anderen technischen Dienst weiterbearbeitet bzw. für die benennende Genehmigungsbehörde oder für die Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Artikel 51

Anfechtung der Kompetenz von technischen Diensten

1. Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz eines technischen Dienstes oder die dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch einen technischen Dienst anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.
2. Der Mitgliedstaat der benennenden Genehmigungsbehörde erteilt der Kommission auf Ersuchen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Benennung oder die Aufrechterhaltung der Benennung des betreffenden technischen Dienstes.
3. Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.
4. Stellt die Kommission fest, dass ein technischer Dienst die Anforderungen für seine Benennung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt sie den Mitgliedstaat der benennenden Genehmigungsbehörde davon in Kenntnis, um in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat die erforderlichen Korrekturmaßnahmen festzulegen, und fordert diesen Mitgliedstaat auf, diese Korrekturmaßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls einschließlich des Widerrufs der Benennung.

Pflichten der technischen Dienste in Bezug auf ihre Tätigkeit

1. Technische Dienste führen die Tätigkeiten der Kategorien, für die sie benannt wurden, für die benennende Genehmigungsbehörde im Einklang mit den Bewertungs- und Prüfverfahren gemäß dieser Verordnung und deren delegierten Rechtsakten durch.

Ein technischer Dienst führt die für die **EU-Typ**genehmigung erforderlichen Prüfungen oder Kontrollen, die in dieser Verordnung oder einem ihrer delegierten Rechtsakte festgelegt sind, selbst durch oder beaufsichtigt diese, es sei denn, es sind alternative Verfahren zugelassen.

Ein technischer Dienst darf nur die Prüfungen, Bewertungen oder Kontrollen durchführen, für die er von seiner Genehmigungsbehörde ordnungsgemäß benannt wurde.

2. Ein technischer Dienst muss stets
 - a) seiner benennenden Genehmigungsbehörde gestatten, den technischen Dienst gegebenenfalls bei der **Konformitäts**bewertung zu beaufsichtigen, und
 - b) seiner benennenden Genehmigungsbehörde unbeschadet des Artikels 43 Absatz 9 und des Artikels 53 auf Anforderung Informationen über seine [...] **in** den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Tätigkeitskategorien bereitstellen.
3. Stellt ein technischer Dienst fest, dass ein Hersteller die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt hat, so teilt er dies der benennenden Genehmigungsbehörde mit, damit diese vom Hersteller verlangt, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Die benennende Genehmigungsbehörde stellt erst dann [...] einen EU-Typengenehmigungsbogen aus, **wenn der Hersteller** die angemessenen Korrekturmaßnahmen zur Zufriedenheit [...] **dieser** Genehmigungsbehörde getroffen [...] hat.

4. Wurde bereits ein EU-Typgenehmigungsbogen ausgestellt und stellt ein für eine benennende Genehmigungsbehörde tätiger technischer Dienst im Rahmen der Überwachung der Übereinstimmung der Produktion fest, dass ein Motor die Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, so teilt er dies der benennenden Genehmigungsbehörde mit. Die Genehmigungsbehörde ergreift die in Artikel 25 vorgesehenen geeigneten Maßnahmen.

Artikel 53

Informationspflichten der technischen Dienste

1. Die technischen Dienste melden ihrer benennenden Genehmigungsbehörde:
 - a) jede festgestellte Nichtübereinstimmung, die eine Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines EU-Typgenehmigungsbogens erfordern könnte;
 - b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich oder die Bedingungen ihrer Benennung haben;
 - c) jedes Auskunftsersuchen über ihre Tätigkeiten, das sie von einer Marktüberwachungsbehörde erhalten haben.
2. Auf Verlangen ihrer benennenden Genehmigungsbehörde legen die technischen Dienste Informationen über die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Benennung und alle ihre anderen Tätigkeiten vor, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen.

KAPITEL XIII

DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE UND DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 54

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem "Technischen Ausschuss — Kraftfahrzeuge" (TCMV), der [...] durch Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 2007/46/EG [...] eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 3. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.**

Artikel 55

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß [...] Artikel 25 Absatz 6, [...] Artikel 32 Absatz 5, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 5 [...] und Artikel 47 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem * [...] übertragen.

*

ABl.: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß [...] Artikel 25 Absatz 6, [...] Artikel 32 Absatz 5, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 5 [...] und Artikel 47 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß [...] Artikel 25 Absatz 6, [...] Artikel 32 Absatz 5, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 5 [...] und Artikel 47 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

KAPITEL XIV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten sehen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren oder Originalgeräteherstellern gegen diese Verordnung Sanktionen vor. [...] Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zum ...* [...] mit und melden ihr unverzüglich spätere Änderungen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen durchgesetzt werden.

2. Zu den Verstößen, die Sanktionen nach sich ziehen, gehören
 - a) die Abgabe falscher Erklärungen, insbesondere während **EU-Typgenehmigungsverfahren**, Verfahren, die zu einem Rückruf führen, oder Verfahren im Zusammenhang mit Ausnahmen;
 - b) die Fälschung von Prüfergebnissen für die EU-Typgenehmigung oder die **Überwachung von Motoren** im Betrieb [...];
 - c) die Vorenthalterung von Daten oder technischen Spezifikationen, die zu einem Rückruf, einer Verweigerung oder einem Entzug der EU-Typgenehmigung führen könnten;
 - d) die Verwendung von Umgehungsstrategien;

* Abl.: bitte Datum (2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung) einfügen.

- e) die Weigerung, Informationen zugänglich zu machen;
- f) das Inverkehrbringen von Motoren, für die eine EU-Typgenehmigung erforderlich ist, ohne eine derartige EU-Typgenehmigung, oder die Fälschung von Dokumenten oder gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen in dieser Absicht;
- g) das Inverkehrbringen von Übergangsmotoren sowie von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, in denen [...] derartige Motoren unter Verstoß gegen die Ausnahmebedingungen eingebaut sind;
- h) die Verletzung der in Artikel 33 Absätze 3 und 4 aufgeführten Beschränkungen des Einsatzes des Motors;
- i) [...] das Inverkehrbringen eines Motors, der so geändert wurde, [...] dass der Motor nicht mehr mit den Spezifikationen seiner EU-Typgenehmigung übereinstimmt;
- j) der Einbau eines Motors in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen oder Geräte, die für einen anderen Einsatzzweck als den ausschließlichen Einsatzzweck laut Artikel 4 bestimmt sind;
- k) das Inverkehrbringen eines Motors nach Artikel 32 Absatz 4 für den Einsatz in [...] einer anderen als der in jenem Artikel vorgesehenen Maschine oder einem anderen als dem in jenem Artikel vorgesehenem Gerät.
- l) das Inverkehrbringen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen oder Geräten, in denen Motoren eingebaut sind, für die nach dieser Verordnung eine EU-Typgenehmigung erforderlich ist, ohne eine derartige Genehmigung.

Artikel 57

Übergangsbestimmungen

1. Unbeschadet der [...] Kapitel II und III führt diese Verordnung vor den in Anhang III [...] festgelegten Daten für das Inverkehrbringen von Motoren nicht zur Ungültigkeit gleich welcher EU-Typgenehmigung und Ausnahmegenehmigung.

2. Die Genehmigungsbehörden dürfen bis zu den in Anhang III [...] **festgelegten** verbindlichen Daten für die EU-Typgenehmigung von Motoren weiterhin Typgenehmigungen **oder Ausnahmegenehmigungen** gemäß den einschlägigen, am ...* [...] geltenden Rechtsvorschriften erteilen.
3. Abweichend von dieser Verordnung dürfen Motoren, für die bereits gemäß den einschlägigen, am ...* [...] geltenden Rechtsvorschriften eine EU-Typgenehmigung erteilt wurde oder die von der Zentralen Kommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als ZKR Stufe II im Rahmen der [...] **Revidierten Rheinschifffahrtsakte** angenommenen Anforderungen erfüllen, weiterhin bis zu den in Anhang III [...] **festgelegten** Daten für das Inverkehrbringen von Motoren in Verkehr gebracht werden.

Die nationalen Behörden dürfen in diesem Fall das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, die dem genehmigten Typ entsprechen, nicht untersagen, einschränken oder behindern.
4. Motoren, die **am ...* [...] nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 97/68/EG fielen**, dürfen bis zu den in Anhang III [...] **festgelegten** Daten für das Inverkehrbringen von Motoren weiterhin in Verkehr gebracht werden.
5. Unbeschadet [...] **des Artikels** 5 Absatz 3 und des **Artikels** 17 Absatz 2 dürfen Übergangsmotoren und gegebenenfalls auch die **nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen** Maschinen und Geräte, in die diese Übergangsmotoren eingebaut werden, während des Übergangszeitraums weiterhin in Verkehr gebracht werden, sofern das Produktionsdatum der Maschine oder des Gerätes, in die oder in das der Übergangsmotor eingebaut wird, früher als [...] **18 Monate** nach dem Beginn des Übergangszeitraums liegt.

* **ABl.: Bitte das Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einzufügen.**

Für Motoren der Klasse NRE gestatten die Mitgliedstaaten Originalgeräteherstellern mit einer jährlichen Gesamtproduktion von weniger als [...] **100** Einheiten nicht für den Straßenverkehr bestimmter mobiler Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren eine Verlängerung des Übergangszeitraums und des in Unterabsatz 1 genannten [...] **18**-Monatszeitraums um weitere 12 Monate. Für die Zwecke der Berechnung der in diesem Absatz genannten jährlichen Gesamtproduktion werden alle von derselben natürlichen oder juristischen Person beherrschten Originalgerätehersteller als ein einziger Originalgerätehersteller angesehen.

Für Motoren der Klasse NRE, die in Mobilkranen verwendet werden, wird der Übergangszeitraum und der in Unterabsatz 1 genannte 18-Monatszeitraum um weitere 24 Monate verlängert.

6. Vorbehaltlich [...] Absatz 5 **dieses Artikels erfüllen** Übergangsmotoren [...] **mindestens eine der folgenden Anforderungen:**
 - a) **sie stimmen mit einem Motortyp oder einer Motorenfamilie überein, dessen oder deren EU-Typgenehmigung nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a nicht länger gültig ist, und** für sie lag zum Zeitpunkt ihrer Produktion eine gültige EU-Typgenehmigung **vor**, [...] **die den neuesten anwendbaren Emissionsgrenzwerten gemäß den einschlägigen, am ...* geltenden Rechtsvorschriften entspricht;** [...]
 - b) [...] **sie sind einem Leistungsbereich zuzuordnen, für den auf Unionsebene am ... * keine mit Schadstoffemissionen verknüpfte Typgenehmigung bestand oder**
 - c) **sie werden in einer Anwendung eingesetzt oder sollen darin eingesetzt werden, für die auf Unionsebene am ... * keine mit Schadstoffemissionen verknüpfte Typgenehmigung bestand.**
7. [...] **Das Inverkehrbringen von Übergangsmotoren** gilt für einen Zeitraum von
 - a) [...] **24** Monaten nach dem in Anhang III festgelegten Datum für das Inverkehrbringen der Motoren in dem Fall, der in Absatz 5 Unterabsatz 1 dargestellt ist;
 - b) [...] **36** Monaten nach dem in Anhang III festgelegten Datum für das Inverkehrbringen der Motoren in dem Fall, der in Absatz 5 Unterabsatz 2 dargestellt ist.
8. Die Hersteller stellen sicher, dass Übergangsmotoren, [...] **die während des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a gekennzeichnet sind.** [...]

9. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 17 Absatz 2 und für nicht länger als zehn Jahre nach dem in Anhang III festgelegten Datum für das Inverkehrbringen von Motoren der Stufe V können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Motoren der Klasse RLL mit einer maximalen Nutzleistung von mehr als 2000 kW, die die in Anhang II festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht einhalten und in Lokomotiven eingebaut werden sollen, die lediglich auf einem technisch isolierten 1520-mm-Eisenbahnnetz laufen, gestatten. In diesem Zeitraum halten die in Verkehr gebrachten Motoren mindestens die Emissionsgrenzwerte ein, die für vor dem 31. Dezember 2011 in Verkehr gebrachte Motoren galten.
10. Die Hersteller stellen sicher, dass Austauschmotoren gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a gekennzeichnet sind.

Bericht

1. Bis zum 31. Dezember 2021 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen EU-Typgenehmigungsverfahren.
2. **Bis zum 31. Dezember 2022** [...] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat [...] einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung auf der Grundlage der nach Absatz 1 übermittelten Informationen vor.

Überprüfung

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht über:
 - a) die Bewertung des zusätzlichen Potenzials zur Verminderung von Schadstoffemissionen auf der Grundlage verfügbarer technischer Lösungen und einer Kosten-Nutzen-Analyse, **insbesondere für Motoren der Klassen IWP und IWA die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer weiteren Verminderung**
 - **des Emissionsgrenzwertes für die Partikelzahl (PN)**
 - **des A-Faktors für ausschließlich oder zum Teil mit Gas betriebene Motoren im Rahmen eines klimaneutralen Betriebs im Vergleich zu Dieselmotoren;**
 - b) die Ermittlung möglicherweise erheblicher Schadstoffarten, die [...] vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht erfasst werden.
2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht über:
 - a) die Inanspruchnahme der in Artikel 32 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmeklauseln;

- b) die Beobachtung der Ergebnisse der in Artikel 18 aufgeführten Emissionsprüfungen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen; **darüber hinaus wird in dem Bericht bewertet, ob Prüfungen der Emissionen luftverunreinigender Partikel eingeführt werden können.**
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte
- beruhen** auf einer Konsultation der maßgeblichen Interessenträger,
 - [...]** berücksichtigen die bestehenden einschlägigen [...] **EU-** und internationalen Normen **und**
 - [...]** werden gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet.

Artikel 59a

Änderung der Richtlinie 97/68/EG

In Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 97/68/EG werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten auf Antrag eines Originalgeräteherstellers das Inverkehrbringen von Motoren, die die Emissionsgrenzwerte der Stufe III A einhalten, unter der Bedingung genehmigen, dass diese Motoren zum Einbau in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen oder Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ vorgesehen sind.

Hersteller legen der Genehmigungsbehörde angemessene Nachweise darüber vor, dass die Motoren ausschließlich in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen oder Geräte eingebaut werden, denen die Einhaltung dieser Anforderungen bescheinigt wurde. An jedem dieser Motoren wird neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung gemäß Anhang I Abschnitt 3 ein Etikett mit dem Wortlaut "Motor zur ausschließlichen Verwendung in Maschinen und Geräten des Herstellers", gefolgt vom Namen des Originalgeräteherstellers und der einheitlichen Referenznummer der Ausnahmeregelung, angebracht."

²⁰ **Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).**

Artikel 59b

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird die folgende Nummer angefügt:

"6. Verordnung (EU) Nr. ...^{*} des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...^{} über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012: Artikel 42."**

Artikel 60

Aufhebung

1. Ungeachtet des Artikels 57 Absätze **1 bis 4 dieser Verordnung** wird die Richtlinie 97/689/EG mit Wirkung zum [1. Januar 2017] aufgehoben.
2. **Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.**

Artikel 61

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem 1. Januar 2017, **mit Ausnahme des Artikels 59a, der ab dem ...^{*} gilt.**

[^{*}
—
**

ABl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.
ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einsetzen.

Ab dem ...^{*} [...] dürfen **Genehmigungsbehörden** [...] die Erteilung einer EU-Typgenehmigung für einen neuen Motortyp oder eine neue Motorenfamilie nicht ablehnen oder deren Inverkehrbringen verbieten, wenn der Motortyp oder die Motorenfamilie [...] den Kapiteln II, III, IV und VIII **und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsakten** entspricht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu [...],

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

* **Abl.: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

ANHANG I**Definition der in Artikel 4 genannten Motoren-Unterklassen**

Tabelle I-1: Unterklassen der Motorenklasse NRE laut Definition in Artikel 4 Nummer 1

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	Bezugsleistung
NRE	CI	variabel	0<P<8	NRE-v-1	Maximale Nutzleistung
	CI		8≤P<19	NRE-v-2	
	CI		19≤P<37	NRE-v-3	
	CI		37≤P<56	NRE-v-4	
	alle		56≤P<130	NRE-v-5	
			130≤P≤560	NRE-v-6	
			P>560	NRE-v-7	
	CI	konstant	0<P<8	NRE-c-1	Nennwert der Nutzleistung
	CI		8≤P<19	NRE-c-2	
	CI		19≤P<37	NRE-c-3	
	CI		37≤P<56	NRE-c-4	
	alle		56≤P<130	NRE-c-5	
			130≤P≤560	NRE-c-6	
			P>560	NRE-c-7	

Tabelle I-2: Unterkasse der Motorenklasse NRG laut Definition in Artikel 4 Nummer 2

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterkasse	Bezugsleistung
NRG	alle	variabel	P>560	NRG-v-1	Maximale Nutzleistung
		konstant	P>560	NRG-c-1	Nennwert der Nutzleistung

Tabelle I-3: Unterkasse der Motorenklasse NRSh laut Definition in Artikel 4 Nummer 3

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbe reich (kW)	Hubraum (cm ³)	Unterkasse	Bezugsleis tung
NRSh	SI	variabel oder konstant	0<P<19	SV<50	NRSh-v-1a	Maximale Nutzleistung
				SV≥50	NRSh-v-1b	

Tabelle I-4: Unterklassen der Motorenklasse NRS laut Definition in Artikel 4 Nummer 4

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbe reich (kW)	Hubraum (cm ³)	Unterklas se	Bezugsleistu ng	
NRS	SI	variabel, [...]≥3600 m in-1; oder konstant	0<P<19	80≤SV<225	NRS-vr-1a	Maximale Nutzleistung	
				SV<225	NRS-vr-1b		
		variabel, [...]<3600 min-1		80≤SV<225	NRS-vi-1a		
				SV≥225	NRS-vi-1b		
	variabel oder konstant		19≤P<30	SV≤1000	NRS-v-2a	Maximale Nutzleistung	
				SV>1000	NRS-v-2b		
			30≤P<56	alle	NRS-v-3	Maximale Nutzleistung	

Als Motoren < 19 kW mit HR < 80 cm³ in anderen als handgeführten Maschinen sind Motoren der Klasse NRSh zu verwenden.

Tabelle I-5: Unterklassen der Motorenklasse IWP laut Definition in Artikel 4 Nummer 5

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	Bezugsleistung
IWP	alle	variabel	[...] 19≤P<75	IWP-v-1	Maximale Nutzleistung
			75≤P<130	IWP-v-2	
			130≤P<300	IWP-v-3	
			P≥300[...]	IWP-v-4	
			[...]	[...]	
		konstant	[...] 19≤P<75	IWP-c-1	Nennwert der Nutzleistung
			75≤P<130	IWP-c-2	
			130≤P<300	IWP-c-3	
			P≥300[...]	IWP-c-4	
			[...]	[...]	

Table I-6: Unterklassen der Motorenklasse IWA laut Definition in Artikel 4 Nummer 6

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	Bezugsleistung
IWA	alle	variabel	[...] 19≤P<75	IWA-v-1	Maximale Nutzleistung
			[...] 75≤P<130	IWA-v-2	
			130≤P<300	IWA-v-3	
			P≥300	IWA-v-4	
			[...]	[...]	
		konstant	[...] 19≤P<75	IWA-c-1	Nennwert der Nutzleistung
			[...] 75≤P<130	IWA-c-2	
			130≤P<300	IWA-c-3	
			P≥300	IWA-c-4	
			[...]	[...]	

Tabelle I-7: Unterklassen der Motorenklasse RLL laut Definition in Artikel 4 Nummer 7

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	UnterkLASSE	Bezugsleistung
RLL	alle	variabel	P>0	RLL-v-1	Maximale Nutzleistung
		konstant	P>0	RLL-c-1	Nennwert der Nutzleistung

Table I-8: Unterklassen der Motorenklasse RLR laut Definition in Artikel 4 Nummer 8

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	UnterkLASSE	Bezugsleistung
RLR	alle	variabel	P>0	RLR-v-1	Maximale Nutzleistung
		konstant	P>0	RLR-c-1	Nennwert der Nutzleistung

Tabelle I-9: Unterklassen der Motorenklasse SMB laut Definition in Artikel 4 Nummer 9

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	UnterkLASSE	Bezugsleistung
SMB	SI	variabel oder konstant	P>0	SMB-v-1	Maximale Nutzleistung

Tabelle I-10: Unterklassen der Motorenklasse ATS laut Definition in Artikel 4 Nummer 10

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	UnterkLASSE	Bezugsleistung
ATS	SI	variabel oder konstant	P>0	ATS-v-1	Maximale Nutzleistung

ANHANG II

Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 17 Absatz 2

Tabelle II-1: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse NRE laut Definition in Artikel 4 Nummer 1

Emissionsstufe	Motorenunterklassesse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC	NOx	Partikelmasse	PN	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	#/kWh	
Stufe V	NRE-v-1 NRE-c-1	0<P<8	CI	8,00	(HC+NOx≤7,50)	0,40 ¹⁾	–	–	1,10
Stufe V	NRE-v-2 NRE-c-2	8≤P<19	CI	6,60	(HC+NOx≤7,50)	0,40	–	–	1,10
Stufe V	NRE-v-3 NRE-c-3	19≤P<37	CI	5,00	(HC+NOx≤4,70)	0,015	1x10 ¹²	–	1,10
Stufe V	NRE-v-4 NRE-c-4	37≤P<56	CI	5,00	(HC+NOx≤4,70)	0,015	1x10 ¹²	–	1,10
Stufe V	NRE-v-5 NRE-c-5	56≤P<130	alle	5,00	0,19	0,40	0,015	1x10 ¹²	1,10
Stufe V	NRE-v-6 NRE-c-6	130≤P≤560	alle	3,50	0,19	0,40	0,015	1x10 ¹²	1,10
Stufe V	NRE-v-7 NRE-c-7	P>560	alle	3,50	0,19	3,50	0,045	–	6,00

1) 0,6 für luftgekühlte Motoren mit Direkteinspritzung und Handstarter.

Tabelle II-2: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse NRG laut Definition in Artikel 4 Nummer 2

Emissionsstufe	Motorenunterklasse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC	NOx	Partikelmasse	PN	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	#/kWh	
Stufe V	NRG-v-1 NRG-c-1	P>560	alle	3,50	0,19	0,67	0,035	–	6,00

Tabelle II-3: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse NRSh laut Definition in Artikel 4 Nummer 3

Emissionsstufe	Motorenunterklasse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC + NOx
		kW		g/kWh	g/kWh
Stufe V	NRSh-v-1a	0<P<19	SI	805	50
Stufe V	NRSh-v-1b			603	72

Tabelle II-4: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse NRS laut Definition in Artikel 4 Nummer 4

Emissionsstufe	Motorenunterklasse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC + NOx
		kW		g/kWh	g/kWh
Stufe V	NRS-vr-1a NRS-vi-1a	0<P<19	SI	610	10
Stufe V	NRS-vr-1b NRS-vi-1b			610	8
Stufe V	NRS-v-2a	19≤P≤30	SI	610	8
Stufe V	NRS-v-2b NRS-v-3	19≤P<56		4,40*	2,70*

*Wahlweise stattdessen auch jede Kombination von Werten, die die Gleichung $(HC+NO_x) \times CO^{0,784} \leq 8,57$ sowie die folgenden Bedingungen: $CO \leq 20,6 \text{ g/kWh}$ und $(HC+NO_x) \leq 2,7 \text{ g/kWh}$ erfüllt.

Tabelle II-5: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse IWP laut Definition in Artikel 4 Nummer 5

Emissionsstufe	Motorenunterklassesse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC	NOx	Partikelmasse	PN	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	#/kWh	
Stufe V	IWP-v-1 IWP-c-1	[...]19≤P<75	alle	5,00	(HC+NOx≤4,70)	0,30	–	6,00 [...]	
Stufe V	IWP-v-2 IWP-c-2	75≤P<130	alle	5,00	(HC+NOx≤5,40)	0,14	–	6,00 [...]	
Stufe V	IWP-v-3 IWP-c-3	130≤P<300	alle	3,50	1,00	2,10	[...]0,10	–	6,00 [...]
Stufe V	IWP-v-4 IWP-c-4	[...]P≥300	alle	3,50	0,19	[...]1,8 0	[...]0,01 5	1x10 ¹² [...]	6,00 [...]
[...]	[...][...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...][...]	[...]	[...]

Tabelle II-6: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse IWA laut Definition in Artikel 4 Nummer 6

Emissionsstufe	Motorenunterklassesse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC	NOx	Partikelmasse	PN	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	#/kWh	
[...]	[...][...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...]	[...][...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Stufe V	IWA-v-1 IWA-c-1	19≤P<75	alle	5,00	(HC+NOx≤4,70)	0,30	–	[...]6, 00	
Stufe V	IWA-v-2 IWA-c-2	75≤P<130	alle	5,00	(HC+NOx≤5,40)	0,14	–	[...]6, 00	
Stufe V	IWA-v-3 IWA-c-3	130≤P<300	alle	3,50	1,00	2,10	0,10	–	[...]6, 00
Stufe V	IWA-v-4 IWA-c-4	P≥300	alle	3,50	0,19	1,80	0,015	1x10 ¹² [...]	[...]6, 00

Tabelle II-7: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse RLL laut Definition in Artikel 4 Nummer 7

Emissionsstufe	Motorenunterklassesse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC	NOx	Partikelmasse	PN	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	#/kWh	
Stufe V	RLL-c-1 RLL-v-1	P>0	alle	3,50	(HC+NOx≤4,00)	0,025	–	6,00	

Tabelle II-8: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse RLR laut Definition in Artikel 4 Nummer 8

Emissionsstufe	Motorenunterklasse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC	NOx	Partikelmasse	PN	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	#/kWh	
Stufe V	RLR-c-1 RLR-v-1	P>0	alle	3,50	0,19	2,00	0,015	1x10 ¹²	6,00

Tabelle II-9: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse SMB laut Definition in Artikel 4 Nummer 9

Emissionsstufe	Motorenunterklasse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	NOx	HC
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh
Stufe V	SMB-v-1	P>0	SI	275	–	75

Tabelle II-10: Emissionsgrenzwerte der Stufe V für die Motorenklasse ATS laut Definition in Artikel 4 Nummer 10

Emissionsstufe	Motorenunterklasse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC + NOx
		kW		g/kWh	g/kWh
Stufe V	ATS-v-1	P>0	SI	400	8

Besondere Bestimmungen über die Grenzwerte für Kohlenwasserstoffe (HC) für Motoren, die ausschließlich oder zum Teil mit Gas betrieben werden

1. Für die Unterklassen, für die ein A-Faktor definiert ist, wird der in den Tabellen **II-1 bis II-10** angegebene Grenzwert für ausschließlich oder zum Teil mit Gas betriebene Motoren durch den mit folgender Formel berechneten Grenzwert ersetzt:

$$HC = 0,19 + (1,5 \cdot A \cdot GEV)$$

wobei GEV das durchschnittliche Gas-Energie-Verhältnis während des jeweiligen Zyklus ist. Wenn sowohl ein stationärer als auch an dynamischer Prüfzyklus anzuwenden ist, wird das GEV mit dem dynamischen Warmstart-Prüfzyklus ermittelt. Wenn mehr als ein stationärer Prüfzyklus anzuwenden ist, wird das durchschnittliche GEV für jeden Zyklus einzeln ermittelt.

Ist der berechnete Grenzwert für HC höher als der Wert von $0,19 + A$, wird der Grenzwert für HC auf $0,19 + A$ festgelegt.

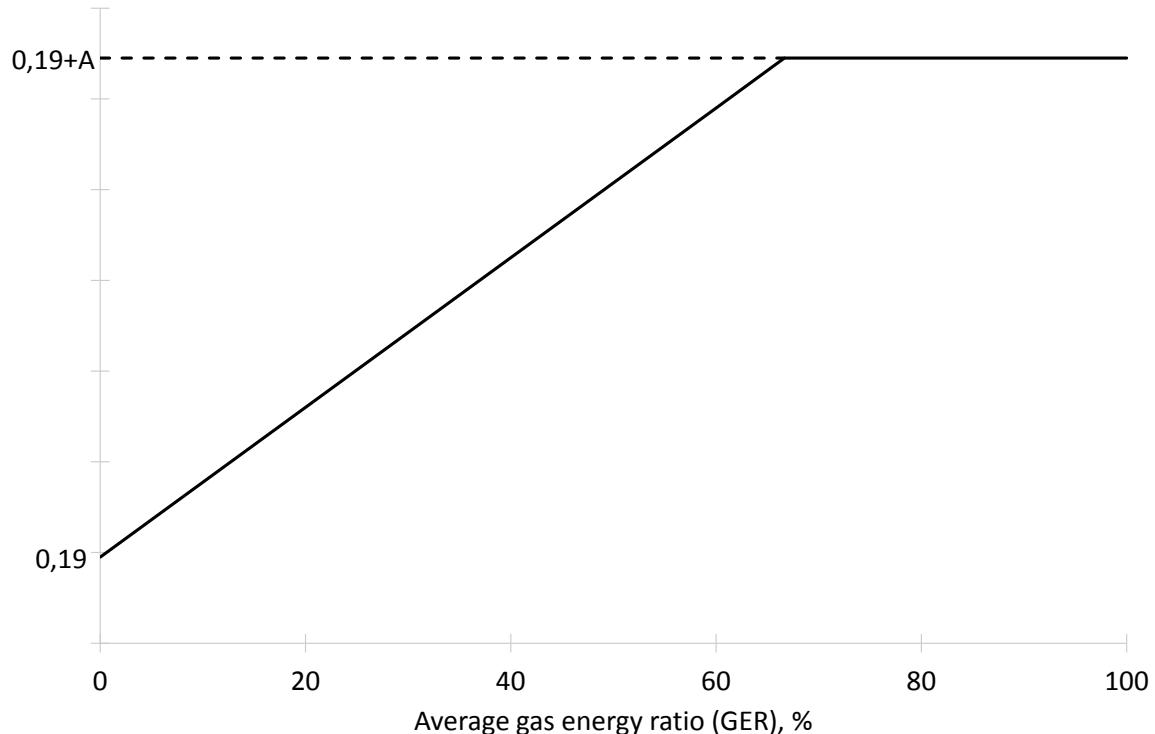


Abbildung 1: Schematische Darstellung des HC-Emissionsgrenzwertes in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Gas-Energie-Verhältnis (GEV)

2. Für Unterklassen mit einem kombinierten Grenzwert für HC und NOx wird der kombinierte Grenzwert für HC und NOx um 0,19 g/kWh vermindert und gilt nur für NOx.
3. Für Motoren, die nicht mit Gas betrieben werden, wird die Formel nicht angewendet.

ANHANG III

Zeitplan für die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf EU-Typgenehmigungen und das Inverkehrbringen

Tabelle III-1: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse NRE

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	Unterklas se	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
NRE	CI	0<P<8	NRE-v-1 NRE-c-1	1. Januar 2018	1. Januar 2019
		8≤P<19	NRE-v-2 NRE-c-2		
	CI	19≤P<37	NRE-v-3 NRE-c-3	1. Januar 2018	1. Januar 2019
		37≤P<56	NRE-v-4 NRE-c-4		
	alle	56≤P<130	NRE-v-5 NRE-c-5	1. Januar 2019	1. Januar 2020
		130≤P≤560	NRE-v-6 NRE-c-6	1. Januar 2018	1. Januar 2019
		P>560	NRE-v-7 NRE-c-7	1. Januar 2018	1. Januar 2019

Tabelle III-2: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse NRG

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	Unterklas se	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
NRG	alle	P>560	NRG-v-1 NRG-c-1	1. Januar 2018	1. Januar 2019

Tabelle III-3: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse NRSh

Klasse	Art der Zündun g	Leistungsbe reich (kW)	Unterklassen	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigu ng von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
NRSh	SI	0<P<19	NRSh-v-1a NRSh-v-1b	1. Januar 2018	1. Januar 2019

Tabelle III-4: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse NRS

Klasse	Art der Zündun g	Leistungsbe reich (kW)	Unterklassen	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigu ng von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
NRS	SI	0<P<56	NRS-vr-1a NRS-vi-1a NRS-vr-1b NRS-vi-1b NRS-v-2a NRS-v-2b NRS-v-3	1. Januar 2018	1. Januar 2019

Tabelle III-5: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse IWP

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	Unterklasse	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
IWP	alle	$[\dots]19 \leq P < 300$	IWP-v-1	1. Januar 2018	1. Januar 2019
			IWP-c-1		
			IWP-v-2		
		$[\dots]P \geq 300$	IWP-c-2		
			IWP-v-3		
			IWP-c-3		
		$[\dots]$	IWP-v-4	1. Januar 2019	1. Januar 2020
			IWP-c-4		
		$[\dots]$	$[\dots][\dots]$	$[\dots]$	$[\dots]$

Tabelle III-6: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse IWA

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	Unterklasse	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
IWA	alle	$[\dots]19 \leq P < 300$	IWA-v-1	1. Januar [...] 2018	1. Januar [...] 2019
			IWA-c-1		
			IWA-v-2		
		$[\dots]P \geq 300$	IWA-c-2		
			IWA-v-3		
			IWA-c-3		
		$[\dots]$	$[\dots][\dots]IWA-c-4$	1. Januar [...] 2019	1. Januar [...] 2020
			IWA-c-4		

Tabelle III-7: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse RLL

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	UnterkLASSE	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
RLL	alle	P>0	RLL-v-1 RLL-c-1	1. Januar 2020	1. Januar 2021

Tabelle III-8: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse RLR

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	UnterkLASSE	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
RLR	alle	P>0	RLR-v-1 RLR-c-1	1. Januar 2020	1. Januar 2021

Tabelle III-9: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse SMB

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	UnterkLASSE	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
SMB	SI	P>0	SMB-v-1	1. Januar 2018	1. Januar 2019

Tabelle III-10: Daten der Anwendung dieser Verordnung auf Motoren der Klasse ATS

Klasse	Art der Zündung	Leistungsbe reich (kW)	UnterkLASSE	Verbindliches Datum der Anwendung dieser Verordnung auf	
				die EU-Typgenehmigung von Motoren	das Inverkehrbringen von Motoren
ATS	SI	P>0	ATS-v-1	1. Januar 2018	1. Januar 2019

ANHANG IV

Stationäre Prüfzyklen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (NRSC)

Tabelle IV-1: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse NRE

Klasse	Drehzahl	Zweck	<u>Unterklasse</u>	NRSC
NRE	variabel	Motor mit variabler Drehzahl und einer Bezugsleistung von weniger als 19 kW	NRE-v-1 NRE-v-2	G2 oder C1
		Motor mit variabler Drehzahl und einer Bezugsleistung von 19 kW oder mehr, aber nicht mehr als 560 kW	NRE-v-3 NRE-v-4 NRE-v-5 NRE-v-6	C1
		Motor mit variabler Drehzahl und einer Bezugsleistung über 560 kW	NRE-v-7	C1
	konstant	Motor mit konstanter Drehzahl	NRE-c-1	D2
			NRE-c-2	
			NRE-c-3	
			NRE-c-4	
			NRE-c-5	
			NRE-c-6	
			NRE-c-7	

Tabelle IV-2: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse NRG

Klasse	Drehzahl	Zweck	<u>Unterklasse</u>	NRSC
NRG	variabel	Motor mit variabler Drehzahl für einen Generatorsatz	NRG-v-1	C1
	konstant	Motor mit variabler Drehzahl für einen Generatorsatz	NRG-c-1	D2

Tabelle IV-3: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse NRSh

Klasse	Drehzahl	Zweck	<u>Unterklasse</u>	NRSC
NRSh	variabel oder konstant	Motor mit einer Bezugsleistung von höchstens 19 kW für den Einsatz in handgeführten Maschinen	NRSh-v-1a NRSh-v-1b	G3

Tabelle IV-4: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse NRS

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklas</u> <u>se</u>	NRSC
NRS	variabel [...]< <u>3600 m in-1;</u>	Motor mit variabler Drehzahl und einer Bezugsleistung von höchstens 19 kW für Anwendungen mit [...] einer Drehzahl von <3600 min-1;	NRS-vi-1a NRS-vi-1b	G1
	variabel, [...]> <u>3600 m in-1</u> ; oder konstant	Motor mit variabler Drehzahl und einer Bezugsleistung von höchstens 19 kW für Anwendungen mit [...] einer Drehzahl von ≥3600 min-1; Motor mit konstanter Drehzahl und einer Bezugsleistung von höchstens 19 kW	NRS-vr-1a NRS-vr-1b	G2
	variabel oder konstant	Motor mit einer Bezugsleistung zwischen 19 kW und 30 kW bei einem Gesamthubraum von weniger als 1 l Motor mit einer Bezugsleistung über 19 kW, jedoch nicht mit einer Bezugsleistung zwischen 19 kW und 30 kW bei einem Gesamthubraum von weniger als 1 l	NRS-v-2a NRS-v-2b NRS-v-3	G2 C2

Tabelle IV-5: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse IWP

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklas</u> <u>se</u>	NRSC
IWP	variabel	Antriebsmotoren mit variabler Drehzahl, die Propeller mit fester Blattsteigung antreiben	IWP-v-1 IWP-v-2 IWP-v-3 IWP-v-4 [...]	E3
	konstant	Antriebsmotoren mit konstanter Drehzahl, die einen Verstellpropeller über einen elektrisch gekoppelten Propeller antreiben	IWP-c-1 IWP-c-2 IWP-c-3 IWP-c-4 [...]	E2

Tabelle IV-6: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse IWA

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklas</u> <u>se</u>	NRSC
IWA	variabel	Motor mit variabler Drehzahl zum Einsatz als Hilfsmotor auf Binnenschiffen	IWA-v-1 IWA-v-2 IWA-v-3 IWA-v-4	C1
	konstant	Motor mit konstanter Drehzahl zum Einsatz als Hilfsmotor auf Binnenschiffen	IWA-c-1 IWA-c-2 IWA-c-3 IWA-c-4	D2

Tabelle IV-7: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse RLL

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklasse</u>	NRSC
RLL	variabel	Motor mit variabler Drehzahl zum Antrieb von Lokomotiven	RLL-v-1	F
	konstant	Motor mit konstanter Drehzahl zum Antrieb von Lokomotiven	RLL-c-1	D2

Tabelle IV-8: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse RLR

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklasse</u>	NRSC
RLR	variabel	Motor mit variabler Drehzahl zum Antrieb von Triebwagen	RLR-v-1	C1
	konstant	Motor mit konstanter Drehzahl zum Antrieb von Triebwagen	RLR-c-1	D2

Tabelle IV-9: NRSC-Prüfzyklen für Motoren der Klasse SMB

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklasse</u>	NRSC
SMB	variabel oder konstant	Motoren zum Antrieb von Schneemobilen	SMB-v-1	H

Tabelle IV-10: NRSC-Prüfzyklus für Motoren der Klasse ATS

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklasse</u>	NRSC
ATS	variabel oder konstant	Motoren zum Antrieb von ATV oder SbS	ATS-v-1	G1

Dynamische Prüfzyklen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte

Tabelle IV-11: Dynamische Prüfzyklen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Motoren der Klasse NRE

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklas se</u>	
NRE	variabel	Motor mit variabler Drehzahl und einer Bezugslistung von 19 kW oder mehr, aber nicht mehr als 560 kW	NRE-v-3 NRE-v-4 NRE-v-5 NRE-v-6	NRTC

Tabelle IV-12: Dynamische Prüfzyklen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Motoren der Klasse NRS⁽¹⁾

Klasse	Dreh <u>zahl</u>	Zweck	<u>Unterklas se</u>	
NRS	variabel oder konstant	Motor mit einer Bezugslistung über 19 kW, jedoch nicht mit einer Bezugslistung zwischen 19 kW und 30 kW bei einem Gesamthubraum von weniger als 1 l	NRS-v-2b NRS-v-3	LSI- NRTC

⁽¹⁾ Nur anwendbar auf Motoren mit einer Höchstprüfzahl von $\leq 3400 \text{ min}^{-1}$.

ANHANG V

Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden gemäß Artikel 24 Absatz 1

Tabelle V-1: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden (EDP) für die Motorenklasse **NRE**

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	EDP (Stunden)
NRE	CI	variabel	0<P<8	NRE-v-1	3000
	CI		8≤P<19	NRE-v-2	
	CI		19≤P<37	NRE-v-3	5000
	CI		37≤P<56	NRE-v-4	8000
	alle		56≤P<130	NRE-v-5	
	alle		130≤P≤560	NRE-v-6	
	alle		P>560	NRE-v-7	
	CI	konstant	0<P<8	NRE-c-1	3000
	CI		8≤P<19	NRE-c-2	
	CI		19≤P<37	NRE-c-3	
	CI		37≤P<56	NRE-c-4	8000
	alle		56≤P<130	NRE-c-5	
	alle		130≤P≤560	NRE-c-6	
	alle		P>560	NRE-c-7	

Tabelle V-2: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden (EDP) für die Motorenklasse **NRG**

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	EDP (Stunden)
NRG	alle	konstant	P>560	NRG-v-1	8000
		variabel		NRG-c-1	

Tabelle V-3: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) für die Motorenklasse NRSh

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbe reich (kW)	Hubraum (cm ³)	Unterklasse	EDP (Stunden)
NRSh	SI	variabel oder konstant	0<P<19	SV<50	NRSh-v-1a	50/125/300 ¹⁾
				SV≥50	NRSh-v-1b	

¹⁾ Die EDP-Stunden entsprechen den in den delegierten Rechtsakten festgelegten EDP-Kategorien Kat 1/Kat 2/Kat 3.

Tabelle V-4: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden (EDP) für die Motorenklasse NRS

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbe reich (kW)	Hubraum (cm ³)	Unterklas se	EDP (Stunden)
NRS	SI	variabel, [...]≥3600 m <u>in-1</u> ; oder konstant variabel [...]<3600 m <u>in-1</u>	0<P<19	80≤SV<225	NRS-vr-1a	125/250/500 ¹⁾
					NRS-vi-1a	
				SV≥225	NRS-vr-1b	250/500/1000 ¹⁾
					NRS-vi-1b	
		variabel oder konstant	19≤P<30	SV≤1000	NRS-v-2a	1000
				SV>1000	NRS-v-2b	5000
			30≤P<56	alle	NRS-v-3	5000

¹⁾ Die EDP-Stunden entsprechen den in den delegierten Rechtsakten festgelegten EDP-Kategorien Kat 1/Kat 2/Kat 3.

Tabelle V-5: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) für die Motorenklasse **IWP**

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	EDP (Stunden)
IWP	alle	variabel	[...] 19 ≤ P < 75	IWP-v-1	10000
			75 ≤ P < 130	IWP-v-2	
			130 ≤ P < 300	IWP-v-3	
			[...] P ≥ 300	IWP-v-4	
			[...]	[...]	
	alle	konstant	[...] 19 ≤ P < 75	IWP-c-1	10000
			75 ≤ P < 130	IWP-c-2	
			130 ≤ P < 300	IWP-c-3	
			[...] P ≥ 300	IWP-c-4	
			[...]	[...]	

Tabelle V-6: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) für die Motorenklasse IWA

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	EDP (Stunden)
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
			[...]	[...]	
		[...]	[...]	[...]	
			[...]	[...]	
IWA	alle	variabel	$19 \leq P < 75$	IWP-v-1	10000
			$75 \leq P < 130$	IWP-v-2	
			$130 \leq P < 300$	IWP-v-3	
			$P \geq 300$	IWP-v-4	
		konstant	$19 \leq P < 75$	IWP-c-1	10000
			$75 \leq P < 130$	IWP-c-2	
			$130 \leq P < 300$	IWP-c-3	
			$P \geq 300$	IWP-c-4	

Tabelle V-7: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) für die Motorenklasse RLL

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterklasse	EDP (Stunden)
RLL	alle	variabel	$P > 0$	RLL-v-1	10000
		konstant	$P > 0$	RLL-c-1	

Tabelle V-8: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) für die Motorenklasse RLR

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterkategorie	EDP (Stunden)
RLR	alle	variabel	P>0	RLR-v-1	10000
		konstant	P>0	RLR-c-1	

Tabelle V-9: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) für die Klasse SMB

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterkategorie	EDP (Stunden)
SMB	SI	variabel oder konstant	P>0	SMB-v-1	400 ³⁾

³⁾ wahlweise ist eine Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) von 8000 km zulässig

Tabelle V-10: Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode (EDP) für die Motorenklasse ATS

Klasse	Art der Zündung	Drehzahl	Leistungsbereich (kW)	Unterkategorie	EDP (Stunden)
ATS	SI	variabel oder konstant	P>0	ATS-v-1	500/1000 ²⁾

²⁾ Die EDP-Stunden entsprechen folgenden Gesamthubräumen von Motoren: <100 cm³ / ≥100 cm³.

ANHANG VI

Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 32 Absatz 4 für Motoren mit besonderer Zweckbestimmung

Tabelle VI-1: Emissionsgrenzwerte für **Motoren mit besonderer Zweckbestimmung** der Motorenklasse NRE

Emissionsstufe	Motoren unter-klasse	Leistungs- bereich	Art der Motor- zündung	CO	THC	NOx	Partikel- masse	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kW h	g/kWh	
[...] <u>Motoren mit besonderer Zweckbestimmung</u>	NRE-v-1 NRE-c-1	0<P<8	CI	8	7,5		0,4	6,0
[...] <u>Motoren mit besonderer Zweckbestimmung</u>	NRE-v-2 NRE-c-2	8≤P<19	CI	6,6	7,5		0,4	6,0
[...] <u>Motoren mit besonderer Zweckbestimmung</u>	NRE-v-3 NRE-c-3	19≤P<37	CI	5,5	7,5		0,6	6,0
[...] <u>Motoren mit besonderer Zweckbestimmung</u>	NRE-v-4 NRE-c-4	37≤P<56	CI	5,0	4,7		0,4	6,0
[...] <u>Motoren mit besonderer Zweckbestimmung</u>	NRE-v-5 NRE-c-5	56≤P<130	alle	5,0	4,0		0,3	6,0
[...] <u>Motoren mit besonderer Zweckbestimmung</u>	NRE-v-6 NRE-c-6	130≤P≤560	alle	3,5	4,0		0,2	6,0
[...] <u>Motoren mit besonderer Zweckbestimmung</u>	NRE-v-7 NRE-c-7	P>560	alle	3,5	6,4		0,2	6,0

Tabelle VI-2: Emissionsgrenzwerte für **Motoren mit besonderer Zweckbestimmung** der Motorenklasse NRG

Emissionsstufe	Motorenunterklassesse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	HC	NOx	Partikelmasse	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	
[...] Motoren mit besonderer Zweckbestimmung	NRG-c-1	P>560	alle	3,5	6,4	0,2	6,0	
	NRG-v-1							

Tabelle VI-3: Emissionsgrenzwerte für **Motoren mit besonderer Zweckbestimmung** der Motorenklasse RLL

Emissionsstufe	Motorenunterklassesse	Leistungsbereich	Art der Motorzündung	CO	THC	NOx	Partikelmasse	A
		kW		g/kWh	g/kWh	g/kWh	g/kWh	
[...] Motoren mit besonderer Zweckbestimmung	RLL-v-1	P≤560	alle	3,5	(HC+NOx≤4,0)	0,2	6,0	
	RLL-c-1							
[...] Motoren mit besonderer Zweckbestimmung	RLL-v-1	P>560 kW	alle	3,5	0,5	6,0	0,2	6,0
	RLL-c-1							
[...] Motoren mit besonderer Zweckbestimmung	RLL-v-1	P>2000 kW und SVc ¹⁾ >51	alle	3,5	0,4	7,4	0,2	6,0
	RLL-c-1							

¹⁾ Hubraum je Zylinder.